

Mitteilung

der Präsidentin des Landtags

**Gesetz über das Verbot der Gesichtverschleierung im öffentlichen Raum Baden-Württemberg (Verschleierungsverbotsgesetz Baden-Württemberg – VerschleierungsVerbG BW)
hier: Anhörung zu dem Gesetzentwurf der Fraktion der AfD
– Drucksache 16/478**

Gemäß § 50 a Absatz 2 der Geschäftsordnung habe ich im Einvernehmen mit den Antragstellern die Landesregierung gebeten, zu dem Gesetzentwurf der Fraktion der AfD – Drucksache 16/478 – eine Anhörung durchzuführen.

Die eingegangenen Stellungnahmen sowie ein Schreiben der Landesarbeitsgemeinschaft der kommunalen Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten Baden-Württemberg sind abgedruckt.

Folgende Verbände und Institutionen haben Stellung genommen:

- Zentralrat der Ex-Muslime e. V.,
- TERRE DES FEMMES e. V.,
- Ahmadiyya Muslim Jamaat Deutschland K. d. ö. R.

Folgende weitere Verbände und Institutionen sind beim Anhörungsverfahren beteiligt worden, haben jedoch keine Stellungnahme abgegeben:

- Gemeindetag Baden-Württemberg,
- Städtetag Baden-Württemberg,
- Landkreistag Baden-Württemberg,
- Landesverband der kommunalen Migrantenvertretungen Baden-Württemberg (LAKA),
- Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg,
- Aktion Jugendschutz Landesarbeitsstelle Baden-Württemberg (ajs),
- Zentrum für Islamische Theologie der Eberhard Karls Universität Tübingen,
- Flüchtlingsrat Baden-Württemberg e. V.,
- Türkische Gemeinde in Baden-Württemberg e. V. (TGBW e. V.),

Eingegangen: 14. 10. 2016 / Ausgegeben: 27. 10. 2016

1

- Landesvertretung Baden-Württemberg der Alevitischen Gemeinde in Deutschland e. V. (AABF e. V.),
- Landesverband Württemberg der Türkisch-Islamischen Union der Anstalt für Religion e. V. (DITIB e. V.),
- Landesverband Baden der Türkisch-Islamischen Union der Anstalt für Religion e. V. (DITIB e. V.),
- Zentralrat der Islamischen Gemeinschaft der Bosniaken in Deutschland e. V. (IGBD e. V.),
- Islamische Glaubensgemeinschaft Baden-Württemberg e. V. (IGBW e. V.),
- Landesverband der islamischen Kulturzentren Baden-Württemberg e. V. (LVIKZ e. V.).

14. 10. 2016

Die Präsidentin des Landtags

Muhterem Aras

Mina Ahadi, Vorsitzende des Zentralrats der Ex-Muslime

06.10.2016

Stellungnahme des Zentralrats der Ex-Muslime zu Niqab, Burka und jeder anderen Form der Gesichtsverschleierung

Der Zentralrat der Ex-Muslime (ZdE) bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Thema Gesichtsverschleierung (Niqab; Burka; usw.).

Einleitend möchten wir auf folgende Prinzipien hinweisen:

Die Bundesrepublik Deutschland ist ein, wenn auch hinkend, säkularer, freiheitlich demokratischer Rechtsstaat, zu dessen Wesenszügen die Garantie der im Grundgesetz festgelegten allgemeinen, unveräußerlichen und unteilbaren Grund- und Menschenrechte aller Bürger sowie die aus Art. 20 Abs. 3 abzuleitenden Rechtsstaatsprinzipien gehören.

In Art. 1 Abs. 2 bekennen sich die in Deutschland lebenden Menschen zu unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt (wörtlich heißt es: das deutsche Volk bekennt sich). Als der Parlamentarische Rat das GG 1949 beschloss, konnte er nicht wissen, dass die Bevölkerung der Bundesrepublik Deutschland sich fast 70 Jahre später in eine weltanschaulich, ethnisch und kulturell plurale Gesellschaft mit einer heterogenen Bevölkerung verwandeln würde, in der sich jedes Individuum auf die gerade erwähnten Rechte berufen und diese auch einklagen kann.

Die Verfassung ist ein kohärentes Gefüge, alle Artikel sind aufeinander bezogen. Jedes Grundrecht steckt einen gewissen Rahmen ab, in dem ein Rechtsgut geschützt ist. Dieser Schutz endet genau an dem Berührungspunkt, wo Grundrechte anderer eingeschränkt werden. Selbst dem Wortlaut nach uneingeschränkt geltende Rechte haben daher verfassungsimmanente Grenzen. Die in Art. Abs. 1 u. 2 GG unverletzliche Bekenntnisfreiheit garantiert, dass die positive Ausprägung des Menschenrechts gleichwertig wie die negative Religionsfreiheit zu schützen ist. Das BVerfG verpflichtet den Staat, der sich als Heimstatt aller Bürger zu verstehen hat zur Neutralität gegenüber allen Weltanschauungsgemeinschaften, aber nicht zur Gleichgültigkeit gegenüber seinen Garantepflichten.

Warum der Zentralrat der Ex-Muslime ein Verbot aller Formen von Gesichtsverschleierung fordert

Vollverschleierung erhöht das Unfallrisiko

Die vergitterten Sehfenster oder engen Augenschlitze begrenzen das Gesichtsfeld und verhindern eine ausreichende Übersicht sowohl beim Steuern eines Fahrzeugs als auch für

die Fußgängerin. Bodenunebenheiten werden zur Stolperfalle, das selbstständige Überqueren von Straßen ist lebensgefährlich.

Burka macht krank

Gesundheitsrisiken durch Lichtmangel: Vitamin D wird hauptsächlich über das Sonnenlicht gebildet und kann nicht ausreichend durch ausgewogene Ernährung mit Lebensmitteln wie Fisch, Milch und Getreide ausgeglichen werden. Auch Nahrungsergänzungsmittel sind kein vollwertiger Ersatz[1].

Ein geringer Vitamin-D-Spiegel führt zu ernsthaften Krankheiten und vielerlei vermeidbaren Beschwerden wie schlechter Immunabwehr, psychischer Instabilität bis zu Depressionen[2]. Die Patientinnen leiden unter schmerzhafter Knochenerweichung (Osteomalazie[3]) und Brüchigkeit der Knochen (Osteoporose[4]), besonders an Schenkelhalsfrakturen in sehr frühem Alter. Forscher kennen seit langem die Bedeutung von Vitamin D für den Kalziumstoffwechsel[5], Studien belegen die Bedeutung des ‚Sonnenschein hormons‘ in der Krebsprophylaxe.

Das extrem eingeschränkte Sehfeld dieser religiös begründeten Frauengewänder bewirkt eine künstliche Sinnesbehinderung, welche die Augen überanstrengt und daher nicht ohne Folgen für Körperhaltung, Muskeltonus und Psyche der Trägerinnen bleibt. Burkaträgerinnen und Niqabis klagen häufig über Kopfschmerzen.

Burka gefährdet die Gesundheit der Kinder vollverschleierter Mütter

Stillen komplett verschleierte Mütter ihre Babys, weist ihre Muttermilch in Europa einen signifikanten Vitamin-D-Mangel auf, der bei den Säuglingen Rachitis Vorschub leistet[6]. Da vollverschleierte Frauen das Haus nur aus wichtigem Anlass verlassen (dürfen), kommen deren Kleinkinder kaum an die frische Luft und Sonne. Babys in Kinderwagen sowie Mädchen und Jungen, die zwar älter, aber entwicklungsgemäß noch sehr auf die Anleitung ihrer Mütter angewiesen sind und sich ihrer Führung anvertrauen, sind einem hohen Sicherheitsrisiko ausgesetzt, wenn sie gemeinsam Straßen überqueren, weil das Blickfeld der vollverschleierten Muslima durch die Burka eingeschränkt ist.

Die Burka dient dazu, die Bevölkerung unserer Stadt in gegensätzliche Gesellschaftsschichten verschiedener Wertigkeit zu spalten

Unterschieden wird nach ultraorthodoxer Lehrmeinung, und dort finden wir Niqab bzw. Burka, zwischen Geschlecht, Religionszugehörigkeit und korrektem Lebenswandel. Ein fairer, respektvoller Umgang der Gruppen miteinander ist nach Scharia bzw. Koran und Sunna nicht erlaubt, vielmehr müssen Mitbürger entsprechend der mehrstufig abwertenden, religiös begründeten Wertehierarchie (Dhimma[7], Harbi[8]) diskriminiert und ausgegrenzt werden (Hisba[9], al-wala-wa-l-bara[10]).

Die Salafisten maßen sich an, als einzige im Besitz der unverfälschten islamischen Wahrheit zu sein. Jeden, der ihrem Weg nicht folgen und sich von ihren extrem fundamentalistischen Predigern nicht ins Paradies einladen lassen will, erklären sie für ungläubig. Glaubensgeschwister, die sich nicht wie sie selbst vom Vorbild der ehrenwerten Vorfahren (as-salaf aṣ-ṣāliḥ) rechtleiten lassen, seien wie Atheisten und Gotteslästerer des Teufels, überheblich, dämonisch und verachtenswert. Wer als Muslim die Sitten und Bräuche solcher

Sünder, der Christen oder Juden nachahmt oder einen dieser Feinde Allahs gar zum Freund habe, werde Gottes Strafe nicht entgehen und auf ewig in der Hölle braten^[11]. Niemals können Andersgläubige oder Atheisten dem Höllenfeuer entgehen.

Solche Verhaltensregeln verstoßen klar gegen die im Grundgesetz verankerte Gleichberechtigung und Gleichstellung von Frau und Mann, Staatsziel seit 1994 („Der Staat fördert die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin“, Artikel 3 Absatz 2 Satz 2), und missachten den ebenfalls in der Verfassung garantierten Schutz vor Benachteiligung und Diskriminierung (Art. 3 GG). Die Burka ist das Bekenntnis zur Scharia und islamischen Staatsordnung (Herrschaft Allahs; Kalifat), beides ist mit der säkularen, kulturell modernen Gesellschaft, der freiheitlichen Demokratie und den allgemeinen, unveräußerlichen und unteilbaren Menschenrechten nicht vereinbar.

Fitra (fiṭra), natürliche Veranlagung, und Aura ('awra), Schambereich

Als der Schöpfer (al-Ḥāliq, anglis. al-Khaaliq) der Erde und des Weltalls ist alles, außer Allah selbst, seine Schöpfung (ḥalq, khalq). Die gesamte Schöpfung, also auch jeder Mensch, ist von Ursprung und Wesen her auf seinen Schöpfer ausgerichtet, allahzentriert. Wenn ein Kind geboren wird, kommt es zunächst als Muslim auf die Welt, erst seine Eltern machen aus ihm einen Andersgläubigen oder Atheisten.

„Jeder (Mensch) wird im Zustand der Fitra geboren (d. h. nach der Art und Weise des Erschaffens durch Gott). Als dann machen seine Eltern aus ihm einen Juden, Christen oder Zoroastrier.“

al-Buchari (Kitab al-Qadar, Kap. 3)

Nach islamischer Glaubenslehre hat der Mensch im Diesseits Gelegenheit, für sein jenseitiges Leben vorzusorgen, indem er lebt und handelt wie Allah es für alle vorgeschrieben hat.

“So richte dein ganzes Wesen aufrichtig auf den wahren Glauben, gemäß der natürlichen Veranlagung [fiṭra], mit der Allah die Menschen erschaffen hat. Es gibt keine Veränderung in der Schöpfung Allahs. Dies ist die richtige Religion. Jedoch, die meisten Menschen wissen es nicht.“ (30:30)

Frauen- und Männerbild der Burka

Nach der Scharia, dem islamischen Recht, reicht der intime Körperbereich ('awra), der durch Kleidung unbedingt bedeckt werden soll, beim Mann einschließlich vom Nabel bis zum Knie, während die Frau die Waffe der Verleitung (iḡrā) besitzt und ihr ganzer Körper Schamzone ist^[12]. Frauen sind nach salafistisch-koranischer Sicht prinzipiell die Ursache für Unglauben, Zwietracht, Intrige und Zerwürfnis in Familie und Umma (islamische Weltgemeinschaft). Ihnen fehle es an Religion, Vernunft und Anstand^[13]. Sie gelten als moralisch und religiös verunsichert und leicht beeinflussbar, sichere Beute für den Teufel, der sie dazu anstiftet, Männern den Kopf zu verdrehen, sie zu verführen und vom rechten Weg abzubringen.

Der aus dem Libanon stammende promovierte Philosoph, Islamwissenschaftler und Publizist Dr. Ralph Ghadban schreibt in einem Aufsatz, der auf der Website der Bundeszentrale für politische Bildung eingestellt ist, zum Frauenbild, das den Verschleierungsgeboten in Koran

und Sunna als Motivation zu Grunde liegt, wie folgt: „Die Frau ist eine 'aurah[14], wenn sie ausgeht, dann kommt ihr der Teufel entgegen. Sie ist am nächsten zu Gott, wenn sie in ihrem Haus tief steckt.“ Der Prophet soll gesagt haben: „Die Frau hat zehn 'aurah. Wenn sie heiratet, schützt ihr Mann eine von ihnen und wenn sie stirbt, schützt das Grab alle zehn 'aurah.“

Jeder rechtschaffene Muslim muss deshalb, solange er nicht in einem besonderen Verhältnis der Verwandtschaft oder Schwägerschaft steht, den Kontakt mit den Glaubensschwestern auf das Nötigste beschränken. Dieses Gebot betrifft natürlich vor allem die Nähe zu unverschleierten Musliminnen, die als verlottert und lasterhaft gelten. Noch einige Stufen tiefer stehen weibliche Ungläubige, die grundsätzlich als liederliche Schlampen verachtet und als sexuelles Freiwild betrachtet werden dürfen[15], [16].

Die Burka erklärt jede Frau, die verschleierte und die nicht verschleierte, zum freilaufenden moralischen und sexuellen Sicherheitsrisiko. Jeder noch so unbedarfte Blickkontakt, das Händeschütteln bei der Begrüßung eines Freundes oder Smalltalk mit dem Nachbarn ist ihr verboten. Männer hingegen können nach dieser patriarchalisch islamischen Weltsicht niemals unanständig, liederlich oder sündhaft handeln, sondern sind im Zweifelsfall hilflos triebfixierte, willensschwache Opfer weiblicher Bezauberung und Verführungskunst. Nach dieser Logik ist der Mann unschuldig, die Frau hingegen muss für seine lüsternen Blicke bestraft werden. Ihr ganzer Körper ist mit Stoff zu bedecken, damit männliche Muslime nicht die Kontrolle über sich verlieren und vergewaltigend über sie und andere nicht korrekt verschleierte Mädchen und Frauen herfallen. Hält sich eine Frau nicht an die Kleidungsregeln, ist sie selber schuld, wenn sie sexuell missbraucht wird[17].

Nach kulturell moderner (aufklärungshumanistischer[18] und wissenschaftlicher) Auffassung wird die Frau damit nicht nur sexualisiert und diabolisiert, sie wird gleich zum zweiten Mal Opfer eines patriarchalischen Welt- und Menschenbildes, indem nicht der Mann für sein triebhaft-übergriffiges, frauenfeindliches Verhalten bestraft wird, sondern die Frau.

Fazit: Die Burka entwürdigt die Frau und reduziert sie auf ihre biologisch-sexuelle Funktion. Das ist mit dem durch das Grundgesetz garantierten Anspruch eines jeden Menschen auf unantastbare Menschenwürde nicht in Einklang zu bringen.

Die Bedeutung des Gesichts in der sozialen Interaktion

Der Mensch ist ein soziales Wesen und als solches auf zwischenmenschliche Beziehungen hin angelegt. Ohne miteinander zu reden, ohne kollegiale und freundschaftliche Beziehungen zu pflegen, würden Männer wie Frauen allmählich seelisch und geistig verkümmern, manche würden krank. Vier der fünf Grundbedürfnisse nach Abraham Maslow (* 1908), nämlich Sicherheit, das Bedürfnis nach Zugehörigkeit und Liebe, das Streben nach Wertschätzung und Geltung sowie das Bemühen um Selbstverwirklichung, sind ohne Zutun oder Mitwirkung anderer nicht möglich. Wäre man nur in der Lage, Hunger, Durst, Schlaf und ähnliche lebensnotwendige Körperfunktionen zu erhalten, wäre das Leben ein Dahinvegetieren, das Dasein hätte keine Lebensqualität.

Der Schlüssel, um Zugang zu Mitmenschen zu bekommen, ist Begegnung und Gespräch, das sich zu 7 % aus verbalen Informationen (was wird mit welchen Worten gesagt), zu 38 % aus vokalen Impressionen (wie klingt die Stimme, Lautstärke, Betonung, Stimmlage) und zu

55 % aus nonverbalen Botschaften (Gestik, Mimik, Körperhaltung) zusammensetzt (Albert Mehrabian[19]).

Die Burka verdrängt Musliminnen aus dem öffentlichen Raum

Sobald Menschen einander begegnen, treten sie miteinander in Verbindung, bewusst oder unbewusst, gewollt oder ungewollt. Selbst wenn wir schweigend aneinander vorbei gehen, tauschen wir Botschaften aus, die miteinander korrespondieren. Der Körper und vor allem das Gesicht sind uns dabei wesentliche Brücken. Unser Gesicht, wie auch das unserer Gesprächspartner, ist wie ein aufgeschlagenes Buch, in dem über persönliche Befindlichkeiten gelesen werden kann. Aus den so gewonnenen Eindrücken lässt sich erschließen, was die Person gerade denkt und fühlt. Da nonverbales Verhalten zumindest bezüglich der Grundemotionen (Robert Plutchik, * 1927) zum großen Teil angeboren ist, fällt es Menschen mit gesundem Sehvermögen leicht, den Sinn dieser wortlosen Botschaften zu deuten. Schon Babys beherrschen diese ‚Sprache‘, bevor sie reden können. Malt man auf ein Blatt Papier einen Kreis mit weit aufgerissenen ‚Augen‘ und ‚gefletschten Zähnen‘, werden sie Angst bekommen und anfangen zu weinen.

Das Gesicht eines Menschen ist ein sehr wichtiger Anhaltspunkt, um eine Person wiederzuerkennen. Burka und Niqab behindern den Kontakt, auch innerhalb der Gruppe der vermeintlich Rechtgläubigen, weil Niqabis, die ihren Glaubensschwestern ungeplant auf der Straße begegnen, einander allenfalls am Klang der Stimme identifizieren können. Selbst die eigenen Kinder und der Ehemann, die der traditionell / salafistisch gekleideten Muslima spontan in der Stadt begegnen würden, könnten in der ganzkörperverschleierte Figur nicht die Mutter und die Partnerin erkennen und würden unbeteiligt vorbeigehen, wie an einer Fremden, wenn die Niqabi sie nicht anspricht und dann an der Stimme erkannt wird.

Der Stoff vor dem Mund dämpft die Stimme, strengt beim Sprechen an, die Aussprache der Worte ist nicht mehr klar und deutlich vernehmbar und erschwert die Verständigung. Unverschleierte oder Kopftuch tragende Gesprächspartnerinnen von vollverschleierten Frauen, mit Männern, die nicht Mahram[20] sind, dürfen die gottesfürchtigen Fundamentalistinnen erst gar nicht reden, werden sich des Eindrucks nicht erwehren können, mit einem übergestülpten Stoffsack mit Augenschlitzen bzw. Gitterfenster zu sprechen. Bei Burkas wäre durch das Sichtgitter nicht einmal mehr die Augenfarbe erkennbar.

Burkamusliminnen wirken sehr auf sich selbst bezogen, abweisend und unnahbar, sie signalisieren schon von weitem: „Sprich mich bloß nicht an, ich will keinen Kontakt“. Das gilt bewusst oder unbewusst auch für Burkaträgerinnen untereinander. Kein Wunder also, wenn das aufgeschlossene, der Welt und den Menschen zugewandte kopftuchtragende oder unverschleierte Umfeld sich zurückzieht. Mit der islamischen Gesichtsbedeckung bekleidete Frauen werden so systematisch daran gehindert, spontan Kontakt zu anderen Menschen aufzubauen. Die Gesichtsmimik, eine wichtige zwischenmenschliche Brücke, ohne die es uns schwerfällt das Gegenüber anzusprechen, ist nicht mehr sichtbar.

Diese Mädchen und Frauen sind daher wie gesichtslos, haben keine Einzigartigkeit, keine Ausstrahlung, können kein Profil zeigen und daher auch keinen bleibenden Eindruck hinterlassen. Sie haben ihr Gesicht verloren, dieses sprachliche Gleichnis ist eine weltweit

verstandene Chiffre für 'seine Würde verlieren'. Die Frauen können auch kein 'Gesicht zeigen gegen Rechts', für ein weltoffenes Europa. Diese Totalverschleierte erinnern an die dämonische und gruselige Hauptfigur in der TV-Serie Belfegor, die in den sechziger Jahren ausgestrahlt wurde. Kleinen Kindern scheint es ähnlich zu gehen, sie fürchten sich vor diesen dunklen, gespenstischen Frauen. Deshalb durften in einer nordrhein-westfälischen Grundschule Niqabis und Burkaträgerinnen ihre Kinder nicht im Ganzkörperschleier zur Schule bringen.

Der 'sittsame' Ganzkörperschleier soll offensichtlich Musliminnen außerhalb des Hauses den Mund verbieten, potentiellen Gesprächspartnern soll die Lust vergehen, diese Frauen anzusprechen oder gar ein vertrauliches Gespräch mit ihnen zu führen. Frauen- und Menschenrechtler sehen in der nonverbalen Botschaft des Gesichtsschleiers eine Ablehnung ihrer Menschenrechte, ihrer Werte, ihrer Lebensweise, manche fühlen sich beleidigt, provoziert oder angegriffen.

Fazit: Die Burkaträgerin muss sich fühlen wie eine Gefangene in Isolationshaft, in einer aus Stoff genähten mobilen Einzelzelle. Während Männer sinnbildlich ihre Nase in jede Angelegenheit stecken können haben vollverschleierte Frauen oder Niqabis diese Möglichkeit nicht. Frauen werden aus dem öffentlichen Raum verdrängt und ins Haus verbannt, an den Herd und zu den Kindern. Der öffentliche Raum im orthodoxen Islam ist männlich, der weibliche Hoheits- und Einflussbereich ist das für den Ehemann und seine Sippe gepflegte, gemütliche Heim und die Erziehung möglichst vieler gottgefälliger Kinder, Jungen sind besonders willkommen. Die Frau ist Besitz des Mannes (amāna, Pl. amānāt[21]), sie hat ihm zu gehorchen, wie sie Allah gehorchen soll.

Burkamobbing

Die Burkamuslima verbirgt ihre Figur von Kopf bis Fuß unter langen weiten Stoffbahnen, um nicht als anstößig angesehen zu werden und über jeden Verdacht erhaben zu sein, sie wolle Muslime auf sündige Gedanken bringen oder gar zum Ehebruch verführen. So hoffen die korrekt verschleierte Musliminnen den für Frauen aufgrund ihrer natürlichen Beschaffenheit als Mangelwesen[22] schwer zu erreichenden Platz im Paradies[23] doch noch zugewiesen zu bekommen.

Eine Muslimin, die in der Umma (islamische Weltgemeinschaft) im Prinzip kein hohes Ansehen genießt, sondern eher als treuhänderisches Gut des Ehemannes gilt[24], (Allah hat dem Ehemann wahrhaftig das Recht zuerkannt, von der heiligen Wertsache namens Ehefrau Behaglichkeit, Erholung, Friedlichkeit und Nutzen zu beziehen), wird als vollverschleierte, gottesfürchtige Frömmlerin ein wenig aufgewertet. Sie ist Avantgardistin, Trendsetterin, kann sich als die Erhabene und moralisch Überlegene fühlen, die auf unverschleierte oder weniger streng verhüllte Glaubensschwestern und Ungläubige verächtlich herabsehen sehen darf, die Konkurrentinnen korangetreu belehren, mobben und verachten darf und dafür obendrein auch noch mit Hasanat, himmlischen Pluspunkten belohnt wird.

Burka und Tugendterror

Mit jeder weiteren Burka im Straßenzug wächst der Einfluss der salafistischen Burkalobby. In der Nachbarschaft solcher Fundamentalisten sehen sich säkulare und nicht praktizierende

muslimische Familien einem starken Druck ausgesetzt, wenigstens wenn sie das Haus verlassen, ihre Garderobe und das Verhalten in der Öffentlichkeit immer stärker an Koran und Sunna zu orientieren.

In Stadtvierteln mit hohem muslimischem Bevölkerungsanteil könnte man den Eindruck gewinnen, dass ein religiöses Wettrüsten um die gottesfürchtigste Verschleierung ausgebrochen ist. Besonders Mütter und, wenn auch in etwas geringerem Maße, die übrigen weiblichen Verwandten, die traditionell fast ausschließlich für die Erziehung und Pflege von Sitten und Brauchtum Verantwortung tragen, sehen sich dazu gezwungen, ihre Töchter sehr früh an das „Schamtuch“ zu gewöhnen, um sie vor Verachtung, Ausgrenzung und der Hölle zu schützen sowie um selbst sowohl Allahs Strafgericht als auch der irdischen sozialen Ausgrenzung zu entgehen. Viele Musliminnen kennen die Pflicht aller Gläubigen, von Jedem das Gute einzufordern und Verbotenes möglichst nicht zuzulassen. Um diesem Auftrag sozialer Kontrolle nachzukommen, ist ein fast lückenloses Netz der Überwachung aufgebaut worden, das verhindern soll, dass die angeblich zur Lasterhaftigkeit neigenden Frauen durch verwerfliches oder gar sündiges Verhalten die Familienehre beschmutzen.

Dem islamischen Frauenbild und Rollenverständnis entsprechend gilt es als Schande und Strafe Gottes, wenn es dem Clan nicht gelingt, vor allem die weiblichen Familienmitglieder möglichst jung zu verheiraten, damit die fetischisierte Jungfräulichkeit möglichst sichergestellt ist. Die Mädchen haben aber nur dann auf dem Heiratsmarkt eine Chance, wenn sie aus einer angesehenen Familie stammen, ein keusches und frommes Leben führen und sich züchtig kleiden. Nur dann bringen sie ihrer Familie einen hohen Brautpreis ein. Die Vorstellungen und Wünsche der angehenden Bräute sind dabei nicht von Interesse. Die Burka gehört zum Milieu der Zwangsverheiratungen und arrangierten Ehen, sie ist häufig der Stoff für den Alptraum einer Eehölle[25].

Die Burka ist kein Freiheitsrecht!

Die Frau hat in der Öffentlichkeit nichts zu suchen. Verlässt sie ihr Haus, dann nur für wichtige Erledigungen, selbstverständlich hat sie schnellstmöglich zurückzukehren. Geht sie doch aus, muss sie sich unter der Burka verstecken. Als Individuum ist sie für die Außenwelt nicht existent. Sicherlich behält sie ihre Identität, da sie aber nicht wiedererkannt werden kann, verliert sie an Persönlichkeit und an Ausstrahlung. Wer sich tatsächlich hinter dem Ganzkörperschleier verbirgt, weiß keiner. Wahrscheinlich steckt in dem ‚Gefängnis to go‘ eine Frau, sicher sein kann man sich aber nicht. Die Fundamentalistin hat nach islamisch-salafistischer Glaubenslehre vor allem außerhalb des Hauses kein Recht, eine Persönlichkeit mit charakteristischen Gesichtszügen zu sein. Der Vater, Bruder oder Ehemann bestimmt daher, ob und wie lange die volljährige Tochter bzw. Schwester oder Ehefrau das Haus verlässt. Der männliche Beschützer und Kontrolleur begleitet sie zum Arzt. Möchte sie zum Fitnesscenter, muss ein eigener Trainingsbereich für Frauen angeboten werden, der Gatte entscheidet, ob sie außerhalb des Hauses einer Berufstätigkeit nachgehen darf[26], [27], [28].

Rechtsgelehrte mit hoher Autorität verfassen Lehrbücher, organisieren oft gut besuchte Vorträge um zu missionieren, besonders gerne nutzen die mittlerweile technisch versierten Prediger und Produzenten moderne Medien wie das Internet, Videoclips oder Diskussionsforen, um ‚ins Paradies‘, zur ‚Wahren Religion‘ oder ins ‚Boot der Rettung‘

einzuladen. In Seminaren und Veröffentlichungen wird nicht nur das Schlagen von Frauen als letztes Mittel gebilligt, sondern körperliche Züchtigung als eine Art Heilkur verharmlost. „Die Medizin oder Behandlung einer jeden Unpässlichkeit kann manchmal sehr bitter sein. Aber eine kranke Person wird das Medikament freudig einnehmen und die Bitterkeit der Medizin ertragen, um von seiner Krankheit geheilt zu werden.“ (Frauen im Schutz des Islam, 96). Referenten und Autoren wie Abd ar-Rahman asch-Schiha, behaupten sogar, einige Frauen würden diese Misshandlung gutheißen. „Das Schlagen der Ehefrau sei nach der islamischen Lehre ‚nur auf die Form einer (medizinischen) Behandlung eingeschränkt und begrenzt‘.“ (ebd., 97). Der Autor hält Körperverletzung „zu Erziehungszwecken“ (ebd., 98)[29] für gerechtfertigt. Falls sich die Muslimas doch irgendwann wider Erwarten dazu entschließen sollten, Anzeige wegen Körperverletzung zu erstatten, geben Lektüren und sonstiges Informationsmaterial frei Haus Tipps, wie zu vermeiden ist, dass die Schläge Spuren hinterlassen, gleich dazu[30]. Hier sind große Zweifel angebracht daran, dass Frauen sich selbst freiwillig so demütigen (lassen).

Selbst wenn Musliminnen noch so sehr darauf bestehen, aus freien Stücken zu handeln, kann man diese Art der Freiwilligkeit doch kaum mit dem Recht auf die Freiheit der persönlichen Entfaltung gleichsetzen. Es handelt sich bei der fundamentalistischen Bekleidungs Vorschrift zur Gesichts- bzw. Ganzkörperverhüllung um ein kollektives, religiös verbrämtes, patriarchalisches Gebot, dem jede Muslima ‚freiwillig‘ zu folgen hat. Fühlt sie sich gegängelt, outet sie sich als glaubensschwach. Entzieht sie sich gar dem hohen Konformitätsdruck, gilt sie in ihrem sozialen Umfeld, das wir uns als erkonservativ-islamisch praktizierend vorzustellen haben, als widerspenstiges, unmoralisches und verführerisches Teufelsweib und muss als verachtenswerte Unreine, die ewig qualvoll in der Hölle brennen wird, stigmatisiert und gemieden werden.

Jeder, der den Kontakt zu dieser ‚Sünderin‘ aufrechterhält, verliert den Schutz des Stammes, gefährdet das eigene Seelenheil und das seiner Familienmitglieder gleich mit. Eine Frau, die sich nicht an Allahs Wort hält, entehrt die männlichen Clanmitglieder (Frauen haben keine eigene Ehre, sie sind die Ehre der Männer). Die ebenfalls von diesem hohen Assimilationsdruck getriebenen maskulinen Verwandten sind gehalten, unbotmäßige weibliche Angehörige zu diskriminieren, seelisch und körperlich zu misshandeln und, wenn die Ehre nicht anders reinzuwaschen ist, auch zu ermorden, um nicht zum Gespött der Community zu werden[31]. Bedenkt man das Bedrohungsszenario von körperlicher Gewalt und vormodernen Ehrbegriffen, sollte man von einer Art Stockholmsyndrom sprechen: Musliminnen und Nichtmusliminnen und in etwas abgemilderter Form auch Nichtmuslime sind Geiseln eines Unterdrückungssystems namens Scharia.

Taslina Nasreen[32] beschrieb am 22. Januar 2007 in einem Online-Magazin einen Artikel mit der Überschrift Let’s Think Again About The Burqa sehr treffend das „purdah system“ und die Stellung der Frau[33]. Lesenswert ist auch der Artikel in der TIME von Yasmin Alibhai-Brown, einer geachteten Journalistin aus Uganda, zum ‚Recht‘ die Burka, den Niqab zu ‚wählen‘, ‚Nothing to Hide‘[34].

Art. 2 GG garantiert zwar das Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit, das jedoch wichtige Einschränkungen vor allem zum Schutz der freiheitlichen Demokratie, der Rechte anderer Dritter und des Einzelnen vorsieht. Manchmal ist die tatsächliche

Nichtinanspruchnahme eines Grundrechtes sogar durch das Grundrecht selbst als negative Komponente mit geschützt. Ebenso enthält Art. 5 Abs. 1 S. 1 Va. 1 GG neben der positiven Meinungsfreiheit auch das Recht eine bestimmte Meinung nicht zu haben.

Während die Dispositionsfähigkeit über ein Grundrecht in erster Linie auf die subjektivrechtliche Funktion der einzelnen Gewährleistungen für den Bürger abstellt, haben Grundrechte darüber hinaus aber auch eine objektive Funktion. Sie begründen eine objektive Werteordnung, die nicht zur Disposition des einzelnen gestellt ist (Az. 1 BvR 400/51 (Lüth)). Unter diesem Gesichtspunkt ist zum Beispiel der Grundrechtsverzicht bei Art. 1 GG nach h. M. unzulässig (Folie: Der Grundrechtsverzicht. Übung zur Vorlesung im Öffentlichen Recht: Grundrechte und Verfassungsprozessrecht. Wiss. Mitarbeiterin Christina Schmidt-Holtmann, Universität Trier).

Auch wenn Drogen- und Alkoholabhängige behaupten, freiwillig zu trinken und Suchmittel einzunehmen, hindern wir sie letztendlich durch eine Therapie oder eine Zwangseinweisung daran, sich selbst zu zerstören und ihr soziales Umfeld zu gefährden. Wenn jemand sich umbringen möchte, weil er keinen Sinn mehr im Weiterleben sieht, halten wir ihn davon ab, sich zu töten.

Die im Grundgesetz garantierte Gleichberechtigung ist in den Ideen von Humanismus und Aufklärung verwurzelt und Wesenskern der Menschenwürde, die unantastbar ist. Auch die negative Religionsfreiheit ist unverletzlich. Der Staat ist verpflichtet, die Gleichberechtigung (bedarfswise gewaltsam) zu schützen (Artikel 3 GG), er „fördert die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin“, er hat die Burkaträgerin vor der Diskriminierung und Herabwürdigung zu schützen, die mit dem System Purdah (Parda, persisch für Burka) verbunden ist. Ein Burkaverbot im öffentlichen Raum (und damit auch in staatlichen Einrichtungen und im ÖPNV) ist keinesfalls verfassungswidrig, der Staat ist vielmehr gehalten, mit einem entsprechenden Gesetz Grundrechtsträgerinnen zu schützen.

Die im Grundgesetz propagierte demokratische Persönlichkeit sieht den Menschen durchaus als mit Naturrechten ausgestattetes, selbstbestimmtes und freies Individuum. Genauso wichtig ist jedoch seine Bereitschaft zur sozialen Einbindung wie auch zur wertschätzenden, gleichberechtigt-zwischenmenschlichen Interaktion mit allen Mitgliedern der Solidargemeinschaft, die ihn als Teilhabenden willkommen heißt, ihn achtet und schützt und mit ihm kooperiert, während er die Allgemeinheit unterstützt, ohne sofort von dieser Mithilfe profitieren zu wollen. Diese Annahme wird durch die bereits erwähnte Bedürfnispyramide nach Maslow bestätigt. Wenn in Europa „Die aktive Einbeziehung von Einwanderern in das gesellschaftliche und vor allem das Vereinsleben ... ein wichtiger Schritt auf dem Weg zu ihrer Integration[35]“ ist und auch in der Bundesrepublik die zur ‚Chefsache[36]‘ erklärte Integration die beständigen Voraussetzungen schaffen will, dass chancengleiche Teilhabe aller Bewohner zur Realität wird, muss man den Zuwanderern durchaus zumuten, unsere Sprache zu lernen, das Grundgesetz und die daraus abgeleiteten Rechte als Fundament unserer gemeinsamen Gesellschaftsordnung zu akzeptieren sowie diese als Orientierungsrichtlinie und Handlungsrahmen für die Lebensgestaltung zu übernehmen. Das Letztgenannte gilt auch für ursprungsdeutsche Konvertiten zum Islam.

Die Soziologen Evelyn Ersanilli und Ruud Koopmans vom Wissenschaftszentrum Berlin für Sozialforschung sehen einen klaren Zusammenhang zwischen Erfolgen in der Integrationspolitik und einem ausgewogenen Verhältnis zwischen Partizipationsrechten und Integrationspflichten[37]. Diese Erkenntnis stützen die Forscher auf eine Studie, für die insgesamt 1000 türkischstämmige Einwohner, die in Deutschland, den Niederlanden und Frankreich geboren oder vor 1976 eingewandert sind, befragt wurden[38]. Wissenschaftler wie Ralph Ghadban und Bassam Tibi und Autorinnen wie Güner Balci werden bestätigen, dass diese Untersuchungsergebnisse auf andere muslimische Zuwanderergruppen übertragbar sind. Wir brauchen eine Abkehr vom kostspieligen und gescheiterten Multikulti-Kuschelkurs hin zu einer Neuorientierung zum Prinzip Fördern und Fordern. Dieser Ansicht ist auch der Berliner Bezirksbürgermeister Heinz Buschkowsky[39].

Teure Projekte wie Stadtteilmütter, Integrationslotsen und Sprachkurse mit Kinderbetreuung verfehlen ihr Ziel, wenn sich ultraorthodoxe Muslime weiterhin im muslimisch dominierten Kiez einigeln, sich in die undurchdringlichen Wagenburgen der Parallelgemeinschaften zurückziehen und ihr ‚Freiheitsrecht‘ einfordern, sich durch die Vollverschleierung vor unislamischen Einflüssen abzuschotten und sich damit bewusst selbst auszuschließen. Die freiwillige Bereitschaft, sich beispielsweise aus dem Programmheft der Familienbildungsstätten eine interessante, preisgünstige Veranstaltung herauszusuchen, sich dafür anzumelden und daran teilzunehmen, ist im extrem fundamentalistischen Milieu der Burka- und Niqabträgerinnen nicht anzutreffen. Gleiches gilt auch für das Engagement in koedukativen Sportvereinen, Selbsthilfeinitiativen, bei Nachbarschaftstreffen, Kreativkursen, Musikveranstaltungen und Filmvorführungen. Da aus der dogmatischen Sicht von muslimischen extremen Fundamentalisten Allahs Gebote sowie die Empfehlungen und Verhaltensweisen des Propheten und seiner Gefährten wortgetreu im Alltag umgesetzt werden müssen, wird die berufliche Integration durch korrekt komplettverhüllte Muslimas boykottiert sowie die gemeinsame Freizeitgestaltung mit ‚Ungläubigen‘ gezielt sabotiert. Das überschreitet den Handlungsrahmen der vom Grundgesetz geschützten Religionsfreiheit und der Freiheit der persönlichen Entfaltung.

Der Platz der Frau ist nach den Rollenvorstellungen des Zeitalters der Glückseligkeit (Age of Happiness[40]), das die ebenso elitären wie repressiven Wahhabiten und Salafisten nicht nur durch ihre Kleidung wieder erwecken, im Haus am Herd, ihr Lebenslauf sieht die kinderlose Single-Karrierefrau oder die lesbische Frau nicht vor. Niemand aus dieser Gruppe wagt es aus der Reihe zu tanzen[41]. Wir Ex-Muslime wissen, dass auch den minderjährigen Töchtern und jungen erwachsenen Frauen in diesen radikal orthodoxen Familien der Zugang zu sozialen Kontakten wie Klassenfahrten, Rockkonzerten oder Geburtstagspartys als haram verwehrt bleibt, statt dessen reglementiert die Überwachung durch ältere Brüder und sonstige meist männliche Verwandte das Leben[42].

Keine radikalislamische Gläubige wird sich dem Vorwurf aussetzen wollen, der eigenen Tochter den ‚geraden Weg‘ (Istiqama[43]) ins Paradies vorzuenthalten und damit nicht nur das eigene, sondern auch das Seelenheil des Mädchens zu gefährden. Deshalb wird man das Kind rechtzeitig durch das Kopftuch an das Verschleierungsgebot gewöhnen: „From an early age, daughters should be taught that hijab is an ordinance from Allah to protect their chastity. When a girl reaches puberty she is obliged to do all the obligatory duties and to avoid all haram things. One of the obligatory duties is wearing hijab“, wie man um Yusuf al-

Qaradawi allen muslimischen Eltern zur Frage "Can Muslim Parents Force Hijab on Daughters[44]?" klarstellt. Das Erreichen der Pubertät kann bei Südländerinnen, zumal wenn sie übergewichtig sind, schon mal mit neun oder zehn Jahren sein.

Einem nicht linientreuen bzw. unislamisch freisinnigen Erziehungsstil folgen durch die Verpflichtung des muslimischen Umfelds zur Hisba[45] verlässlich Sanktionen im Diesseits. Weil den Gläubigen alles verboten ist, was zu einer Sünde verleiten könnte und die Gefahr zu sündigen für Muslimas wesensgemäß besonders groß ist (Mangel an Religion, Moral und Verstand), bemüht man sich um strenges Wohlverhalten (Orthopraxie), zumal die erniedrigenden Strafen von der dreifach abgestuften, koranisch legitimierten Sanktionierung durch den Ehemann (Prügelvers, 4:34), sein ihn bevorzugendes Scheidungsrecht[46], Mobbing, die Verstoßung aus dem Familienverband, die Definition als Unreine und Sünderin, die im Höllenfeuer ewig brennen muss, und, damit verbunden, der Ausschluss aus der Gemeinde schwer zu ertragen sind. Das ‚System Purdah[47]‘ fördert daher die Segregation und verwehrt vor allem Mädchen und Frauen das Recht auf Selbstbestimmung und soziale Anerkennung außerhalb des Clans und seiner frühmittelalterlichen Regeln.

Die Hidschabpflicht[48] ist somit keinesfalls Ausdruck weiblicher Selbstbestimmung und Emanzipation von der Bevormundung der gesellschaftlichen Leitkultur oder äußerlich sichtbares Kennzeichen eines individuellen Weges der religiösen Selbstverwirklichung und daher kein „Freiheitsrecht“[49]. Zur Freiheit die Burka anzulegen würde immer auch die Freiheit gehören, ohne Furcht darauf verzichten zu können.

In Zusammenarbeit mit den Bürgern muss der Staat (Wächteramt) dem elterlichen religiösen Erziehungsrecht Grenzen setzen, damit auch die nächste Generation das Grundgesetz bejaht und mitträgt und damit die säkulare Demokratie sich nicht selbst abschafft. Die Aussage von Carlo Schmid gilt auch in Bezug auf religiös begründete Geschlechtertrennung und Frauenentwürdigung:

„Demokratie ist nur dort mehr als ein Produkt einer bloßen Zweckmäßigkeitentscheidung, wo man den Mut hat, an sie als etwas für die Würde des Menschen Notwendiges zu glauben. Wenn man aber diesen Mut hat, dann muß man auch den Mut zur Intoleranz denen gegenüber aufbringen, die die Demokratie gebrauchen wollen, um sie umzubringen.“

Als Garant verhindert der Staat in einer wehrhaften Demokratie nicht nur alle antidemokratischen Bestrebungen, sondern verteidigt auch die allgemeinen, unteilbaren und unveräußerlichen Menschenrechte.

Mina Ahadi

Q u e l l e n

[1] Gesundheit, Ernährung.

<http://www.test.de/themen/gesundheit-kosmetik/meldung/Nahrungsergaenzungsmittel-Natuerlich-ist-oft-besser-1602850-2602850/>

[2] Winterdepression

<http://www.portalgesund.de/winterdepression.php>

[3] Osteomalazie

<http://de.wikipedia.org/wiki/Osteomalazie>

[4] Osteoporose Vitamin-D-Mangel

http://www.iofbonehealth.org/download/osteofound/filemanager/health_professionals/pdf/Vitamin-D-reports/Vitamin_D-MEast_Africa.pdf

[5] Vitamin D und Kalziumstoffwechsel

http://www7.nationalacademies.org/germanbeyonddiscovery/VitaminD_7.html

[6] „Irlands Klima hat ein nicht so intensives Sonnenlicht, wie das jener Länder, aus denen die Burka-Trägerinnen kommen“, so Dr. Miriam Casey von der Osteoporose-Abteilung des St.-James-Krankenhauses in der „Sunday Times“. Vor allem im Winter reicht dann – vor allem in Städten – das Ausmaß der UV- B-Strahlung nicht mehr, um eine ausreichende Vitamin-D-Produktion sicherzustellen.

Die Folgen: Viele Burka-Trägerinnen, die aus sonnenverwöhnteren Ländern in mittel- oder nordeuropäische Regionen eingewandert sind, entwickeln einen Vitamin-D-Mangel, der sich häufig in einer sogenannten Mineralisationsstörung des Knochens manifestiert. Diese führt in manchen Fällen sogar dazu, dass Beckenknochen während des Geburtsvorganges brechen.

Für die Babys dieser Frauen besteht zudem ein erhöhtes Risiko in den ersten Lebenswochen Krämpfe zu bekommen. Außerdem treten bei diesen Kindern häufig Probleme wie Wachstumsverzögerungen und Muskelschwäche auf.

http://www.krone.at/Nachrichten/Burka_erhoeht_das_Risiko_von_Knochenbruechen-Zu_wenig_Sonne-Story-127358

<http://www.time.com/time/magazine/article/0,9171,901061016-1543877,00.html>

Ich habe in Aegypten auch schon Kinder gesehen, die mir sehr rachitisch aussahen – klar, bin keiner Aertztin und kann das nicht diagnostizieren, aber ein seltsam verbogener Brustkorb und krumme Beine. Die Mutter trug Niqab und ging so gut wie nie raus, und wenn dann am Abend, wenn der Mann dabei war. Die Wohnung war sehr dunkel und hatte keinen Balkon, d.h. die Kinder kamen so gut wie nie ans Sonnenlicht.

<http://www.muslima-aktiv.de/forum/viewtopic.php?f=4&t=7991>

[7] Dhimma (ḡimma)

<http://de.wikipedia.org/wiki/Dhimma>

[8] Harbi (ḡarbi)

<http://de.wikipedia.org/wiki/%E1%B8%A4arb%C4%AB>

[9] Hisba (ḡisba)

<http://de.wikipedia.org/wiki/Hisbah>

[10] Al-Wala wa-l-bara

http://de.wikipedia.org/wiki/Al-wal%C4%81%27_wa-l-bar%C4%81%27a

Der saudische Großmufti Abd al-Aziz ibn Baz vertrat dazu eine andere Meinung. Per se sei freundschaftlicher Umgang mit Nicht-Muslimen verboten. Er werde nur dadurch zulässig, wenn er entweder den Zweck verfolge, die entsprechenden Personen zum Islam zu bekehren, dem Gastrecht zu entsprechen oder wenn der Umgang mit ihnen dem muslimischen Gemeinwesen diene.

Freundschaftlicher Umgang ohne einen solchen speziellen Grund sei für Muslime mit Andersgläubigen unzulässig. Dem salafistischen Gelehrten Salih al-Fauzan zufolge sei es unmöglich, mit Andersgläubigen freundschaftliche Beziehungen zu führen, da man als Muslim verpflichtet sei, Andersgläubige zu hassen. Es wäre rechtlich zulässig, von ihnen Geschenke anzunehmen, nicht jedoch, sie zu einem festlichen Anlass zu beglückwünschen.

Islam-qa.com Rechtsgutachten Nr. 59879 über die Unzulässigkeit des Umgangs von Muslimen mit Nichtmuslimen. Scheich Muhammad Salih al-Munajjid:

<http://www.islam-qa.com/en/ref/59879>

[11] Mehr Frauen in der Hölle als Männer. It was narrated from the Prophet that women will form the majority of the people of Hell. It was narrated from 'Imraan ibn Husayn that the Prophet said: „I looked into Paradise and I saw that the majority of its people were the poor. And I looked into Hell and I saw that the majority of its people are women.“ (Narrated by al-Bukhaari, 3241; Muslim, 2737)

<http://www.islamicboard.com/miscellaneous/134269949-why-there-more-women-hell-than-men.html>

[12] Ghadban zum Begriff der ‚Aura (‘awra) im Islam: „Es kann Mangel an Sehfähigkeit (daher a'war, Einäugige) oder Schwachpunkt in der Verteidigungslinie im Krieg oder Mangel an Schutz des eigenen Hauses oder der Privatsphäre heißen. Das Wort bedeutet auch die Schamgegend am Körper, die aus den Geschlechtsteilen besteht.“

http://www.bpb.de/popup/popup_druckversion.html?guid=IYRYVB

Das englische Wikipedia definiert den Begriff wie folgt: »Etymologically, the term Awrah derives from the root 'a-w-r which means „defectiveness“, „imperfection“, „blemish“ or „weakness“ – however the most common English translation is „nakedness“.«

<http://en.wikipedia.org/wiki/Awrah>

[13] Nach Buchārī soll der Prophet gesagt haben, den Frauen fehle es an Vernunft und an Religion. Die Frauen fragten nach dem Grund. Er antwortete: „Ist die Zeugenaussage der Frau nicht halb so viel Wert wie die des Mannes? Das kommt von ihrem Mangel an Vernunft. Muss sie nicht während der Menstruation aufhören zu fasten und zu beten? Das kommt von ihrem Mangel an Religion.“

http://www.bpb.de/themen/IYRYVB,6,0,Das_Kopftuch_in_Koran_und_Sunna.html

JEDDAH DAWA CENTER. Then they asked: “What is our lack of mind and religion, O, Messenger of God?” He said: “Is not the testimony of woman half that of a man?” They said: “Yes.” He said: “That is the lack in her mind.” He added: “Does not she abstain from praying and fasting when she has her period?” They said: “yes.” He concluded: “That is their lack of religion.” It is obvious from the Answer of the prophet that the lack of woman’s mind is in the matter of testimony, which needs control and affirmation. Man is more affirmative and controlling in this respect than woman.

<http://worldreminder.net/QAABOUTISLAM/Thefirstgroup/PARTTWO/Chapter7FamilyandWomenAffairs.aspx>

Die Aufgabe der Frau ist es, zu heiraten und Kinder zu gebären. ... Frauen haben einen Mangel an geistigen Fähigkeiten: „The specific task of women in this society is to marry and bear children. They will be discouraged from entering legislative, judicial, or whatever careers which may require decision-making, as women lack the intellectual ability and discerning judgment required for these careers.“

Die Frau ist ihrer Menstruation unterworfen, weshalb die Kapazität ihres Verstandes gemindert ist: A Yemeni cleric recently explained in a television broadcast what it is that makes women inferior and unable, say, to serve as good witnesses: „Women are subject to menstruation, when their endurance and mental capacity for concentration are diminished. When a woman witnesses a killing or an

accident, she becomes frightened, moves away, and sometimes even faints, and she cannot even watch the incident.“

<http://www.thereligionofpeace.com/Quran/010-women-worth-less.htm>

[14] Das Kopftuch in Koran und Sunna (Ghadban)

http://www.bpb.de/themen/IYRYVB,0,Das_Kopftuch_in_Koran_und_Sunna.html

[15] Scheich Tadsch ad-Din al-Hilali (Tāğ ad-Dīn al-Hilālī)

http://de.wikipedia.org/wiki/Taj_El-Din_Hilaly

[16] This polarity, in which the unveiled are regarded as licentious loose women, has continued in Muslim traditions, leading to harassment and violence against unveiled women, in both traditional Muslim and Western cultures.

<http://www.dhushara.com/book/sakina/fatwah/purdah.htm>

Unverschleierte Frauen ermuntern zur Vergewaltigung, unveiled women invite rape. Debate between Egyptian author, Muna Hilmi, and lawyer Nabih Al-Wahsh. Dream2 TV, Egypt aired this debate on February 2, 2005.

http://wn.com/women%27s_rights_in_islam_unveiled_women_invite_rape

Nabih Al-Wahsh: Die Frage nach der Jungfräulichkeit sollten wir sehr ernst nehmen. ... Haben Sie jemals davon gehört, dass eine sittsame und gottesfürchtige Frau vergewaltigt worden wäre? Die Frauen, die vergewaltigt werden, sind diejenigen, die sich aufgedonnert, sich in Schale geschmissen haben. In my opinion, taking the issue of virginity lightly will open the door to moral corruption. If we aren't strict on the issue of virginity we won't be able to keep tabs on what happens. The incidence of rape cases has reached a frightening level. Have you ever read about a modest and devout woman who was raped? Those who get raped are those who adorn themselves.

http://www.liveleak.com/view?i=f1a_1178025162

The lawyer, Nabih El-Wahsh, claimed that El-Saadawi insulted Islam and questioned one of its main pillars in an interview with an independent weekly, Al-Midan, in early March. She was quoted as saying that pilgrimage to Mecca and kissing the black stone were „vestige of pagan practices“, and repeated her opposition to Islamic inheritance laws which give men double that left to women.

El-Saadawi insists she was misquoted by the newspaper, and that her words were taken out of context. However, the lawyer made use of the second article of the Egyptian Constitution which states that Islamic law, or Shari'a, is the main source of legislation in Egypt, and filed what is known as a hisba case against El-Saadawi. Hisba signifies a case filed by an individual on behalf of society when the plaintiff feels that great harm has been done to religion.

A number of Islamist lawyers made a specialisation of filing hisba cases against Egyptian intellectuals and writers in the early 1990s

<http://weekly.ahram.org.eg/2001/539/eg7.htm>

[17] Scheich Taj al-Din Hamid al-Hilali, der höchste muslimische Geistliche in Australien, bezeichnete am 25.10.2006 unverschleierte Frauen als nacktes Fleisch: „Wenn ihr rohes Fleisch auspackt und offen auslegt, und die Katzen kommen und fressen es – wessen Fehler ist das?“, fragte der Prediger seine Zuhörer – und antwortete sich gleich selbst: „Das unbedeckte Fleisch ist das Problem.“ Solange Frauen in ihrem Zimmer bleiben und den Schleier tragen, argumentierte al-Hilali weiter, seien sie keinen Gefahren ausgesetzt. Wer sich aber schminke und verführerisch mit den Hüften schwinde, fordere den Appetit geradezu heraus.

Addressing 500 worshippers on the topic of adultery, Sheik al-Hilali added: „If you take out uncovered meat and place it outside on the street, or in the garden or in the park, or in the backyard without a cover, and the cats come and eat it..whose fault is it – the cats or the uncovered meat?

„The uncovered meat is the problem.“

He went on: „If she was in her room, in her home, in her hijab (veil), no problem would have occurred.“

<http://www.dailymail.co.uk/news/article-412697/Outrage-Muslim-cleric-likens-women-uncovered-meat.html>

http://www.islamreview.com/articles/WOMEN_ARE_RESPONSIBLE.shtml

[18] Humanismus

<http://de.wikipedia.org/wiki/Humanismus>

[19] Albert Mehrabian ist Professor für Psychologie an der University of California (Los Angeles) und forscht zur Bedeutung non-verbaler Elemente in der menschlichen Kommunikation.

<http://www.soft-skills.com/sozialkompetenz/nonverbalesensibilitaet/mehrabian/55387regel.php>

[20] Mahram-Karte im System der Verwandtschaft. Mahrams-Chart.

http://upload.wikimedia.org/wikipedia/en/2/2f/Mahrams_Chart.png

[21] Treuhänderisches Gut, amāna, pl. amānāt.

<https://en.wikipedia.org/wiki/Amanah>

THE WIFE, AN AMAANAT – FOR HUSBANDS TO MEDITATE

We offer husbands a prescription which will ensure happiness in the home

http://www.themajlis.co.za/books/Awake1430_2009.pdf

Both husband and wife are the makhlooq (creation) of Allah Ta'ala. In His infinite wisdom, Allah Ta'ala has assigned different rights, duties and obligations to the variety of specimens of His makhlooq. Allah Ta'ala has assigned the wife to the care of the husband. She is His makhlooq whom He has placed in the custody of the husband. Allah Ta'ala has awarded custody of the wife to the husband by way of Amaanat (Sacred Trust), not by way of mielkiyyat (ownership). As such, the wife in the custody of her husband and under his jurisdiction is a Sacred Trust. She is the sole property of Allah Ta'ala-and of no one else.

THE AMAANAT

Normally, the rule of Amaanat is that the Ameen (Trustee) is under compulsory obligation to maintain and guard the Amaanat. He is not permitted to derive any personal benefit or use from or with the Amaanat. However, Allah Ta'ala in His infinite mercy has bestowed to the husband the right to derive comfort, rest, peace and benefit from the Sacred Trust we call The Wife. [...]

An important and a very beneficial consequence of the husband's toleration due to his understanding that he has Allah's Property with him, is that Allah Ta'ala will bestow the wife with taufeeq to correctly discharge her obligations and fulfil the rights of the husband. The bottom line for a successful marriage and happiness is the Sharia and the Sunna.

<http://www.muftisays.com/forums/12-virtues/4472-an-amaanatfor-husbands-to-mediate.html>

[22] Ralph Ghadban (Das Kopftuch in Koran und Sunna) zitiert Bukhari:

...Diese andere Beschaffenheit der Frau stellt einen Mangel in ihrer Natur dar, der von einem hadīth erläutert wird. Nach Buchārī soll der Prophet gesagt haben, den Frauen fehle es an Vernunft und an

Religion. Die Frauen fragten nach dem Grund. Er antwortete: „Ist die Zeugenaussage der Frau nicht halb so viel Wert wie die des Mannes? Das kommt von ihrem Mangel an Vernunft. Muss sie nicht während der Menstruation aufhören zu fasten und zu beten? Das kommt von ihrem Mangel an Religion.“

[23] al-Buchari: Warum werden in der Hölle mehr Frauen als Männer sein? Bei al-Buchari als Hadith Nummer 1052

<http://arrayana.wordpress.com/2010/11/16/warum-werden-in-der-holle-mehr-frauen-als-manner-sein/>
al-Bukhāri, Hadith 1052 u. v. a. m. Ein heutiger Hadithleser und Schariafreund findet: „Mann und Frau sind eben nicht gleich. I've read this Hadeeth when I started researching Islam a year ago, and I found it to be the strongest evidence that men and women are not equal.“

<http://www.answering-islam.org/Women/in-hell.html>

[24] Amana, dem Schariastaat nutzbar zu machendes, treuhänderisches Gut, dem Mann etwa die Ehefrau

Normally, the rule of Amaanat is that the Ameen (Trustee) is under compulsory obligation to maintain and guard the Amaanat. He is not permitted to derive any personal benefit or use from or with the Amaanat. However, Allah Ta'ala in His infinite mercy has bestowed to the husband the right to derive comfort, rest, peace and benefit from the Sacred Trust we call The Wife.

<http://darulislam.info/index.php?name=News&file=article&sid=150&theme=Printer>

Both husband and wife are the makhloq (creation) of Allah Ta'ala. In His infinite wisdom, Allah Ta'ala has assigned different rights, duties and obligations to the variety of specimens of His makhloq. Allah Ta'ala has assigned the wife to the care of the husband. She is His makhloq whom He has placed in the custody of the husband. Allah Ta'ala has awarded custody of the wife to the husband by way of Amaanat (Sacred Trust), not by way of mielkiyyat (ownership). As such, the wife in the custody of her husband and under his jurisdiction is a Sacred Trust. She is the sole property of Allah Ta'ala—and of no one else.

<http://darulislam.info/Article150.htm>

“Husband and wife are viewed together, as a team, instead of as two separate individuals.” weiß man im: Blissfull Marriage: A Practical Islamic Guide, das Dr. Ekram Beshir und Mohamed R. Beshir geschrieben.

http://www.amana-publications.com/amana_old/latest_releases.shtml

[25] Tanzt nicht aus der Reihe! In England greift die Ehrengewalt um sich. Junge Muslimas werden verkauft und zwangsverheiratet, junge Männer als Arbeitssklaven missbraucht. Von den Behörden kommt kaum Hilfe: Dort arbeiten viele gleichgesinnte Einwanderer.

Der neunzehnjährigen Latifa gelang die Flucht. Aber den Preis dafür zahlt nun ihre kleine Schwester: „Ich sollte den Sohn meiner Tante heiraten. Aber weil ich weggerannt bin, gaben sie ihm stattdessen meine Schwester. Jetzt ist sie in Pakistan. Sie ist 16 und sie ist schwanger.“ ...

Der Bericht des „Center for Social Cohesion“ ist auch ein erschütterndes Buch über eine westliche Gesellschaft, die darauf verzichtet, ihre Werte und Freiheiten gegenüber sehr fremden Einwanderern durchzusetzen. Britische Musliminnen und Zwangsbräute aus der islamischen Welt zahlen dafür den Preis. Brandon und Hafez berichten von einem landesweiten „informellen Netzwerk, das Frauen aufspürt und bestraft“. Geflüchtete Frauen können nicht mehr Taxi fahren, denn das Taxigewerbe ist in England fest in pakistanischer Hand.

Weil in Behörden längst viele Einwanderer arbeiten, werden geflohene Opfer über Versicherungs- oder Mobiltelefonnummern ausfindig gemacht und an ihre Familien verraten. Übersetzer in Sozialämtern oder auf Polizeiwachen lügen und spielen Gewalttaten herunter. Sozialarbeiter haben Angst, mit ihren Schützlingen zur Polizei zu gehen: „Wir müssen vorsichtig sein mit den Polizisten, besonders den asiatischen, weil manche von ihnen Täter sind.“

<http://www.faz.net/s/RubFC06D389EE76479E9E76425072B196C3/Doc~E493BDC9D2FFB4DC98202538949AFA1D1~ATpl~Ecommon~Scontent.html>

James Brandon and Salam Hafez, Centre for Social Cohesion:

CRIMES OF THE COMMUNITY: Honour-based violence in the UK.

<http://www.civitas.org.uk/pdf/CrimesOfTheCommunity.pdf>

[26] Fatwa über die Frage, ob Muslimas eigenständig die eheliche Wohnung verlassen dürfen.

Der Ehemann muss dazu die Erlaubnis erteilen. Der Ehemann darf beschließen, dass seine Ehefrau zu Hause bleibt. Er muss sie jedoch finanzieren und gut behandeln. Allah hat den Muslimas befohlen, zu Hause zu bleiben (Sure 33,33). Die Frau darf ihre Wohnung nur mit Erlaubnis ihres Ehemannes verlassen. Falls sie sich ohne notwendigen Grund dem widersetzt, gilt sie als „widerspenstig“ [ein Fachterminus des islamischen Eherechts, der besagt, dass die Frau ihre Pflicht zum Gehorsam nicht erfüllt und damit ihr Recht auf Unterhalt prinzipiell verloren hat] Die (muslimischen) Rechtsgelehrten sind sich einig, dass eine Frau ihre Wohnung verlassen darf, wenn ihr Ehemann ihr dies gestattet. Wenn sie dies jedoch ohne Genehmigung tut, gilt sie als „widerspenstig“.

<http://www.islaminstitut.de/Anzeigen-von-Fatawa.43+M5a15acee5f7.0.html>

[27] Geschlechterrollen Afghanistan

http://www.whywar.at/geschlechterrollen_afghanistan

[28] Mahram-Verwandte

<http://www.eslam.de/begriffe/m/mahram-verwandte.htm>

Ohne Mahram darf die Frau das Haus nur ein paar Schritte verlassen und auch nur mit einem Hidschab bedeckt:

Fatwa Question or Essay Title: Can a woman leave her house without being accompanied by a guardian from her family? Fatwa Response or Body of Essay: She can go to nearby places without a mahram (guardian, see glossary) while observing hijab and provided there is no fear of fitnah (evil/mischief). But for a journey, she should be accompanied by mahram.

<http://www.islamopediaonline.org/fatwa/can-woman-leave-her-house-without-being-accompanied-guardian-her-family>

Der Ehefrau ist das außerhäusliche Arbeiten oder das Verlassen des Hauses verboten, wenn ihr Ehemann das so sagt:

It is not permissible for a wife to go out to work except with the permission of her husband as Allaah put the right of the husband on his wife not to go out of his home except with his permission and if she goes out without his permission and consent, then she is rebellious and disobedient as stated by the jurists

<http://www.islamweb.net/emainpage/index.php?page=showfatwa&Option=Fatwald&Id=130373>

Islamweb is a site designed to enrich the viewers' knowledge and appreciation of Islam. Its aim is to provide the viewing community substantial knowledge about Islam, particularly the non-Muslim who

may need clarification of common distortions of the media and misrepresentations of ill-informed followers.

The purpose of this site is to increase the awareness of Muslims and non-Muslims alike about the mission of Islam to warn mankind of God's punishment and to give the good news of their salvation in Islam. Islam is a revealed religion and a way of life that addresses all aspects of the human condition.

<http://www.islamweb.net/emainpage/index.php?page=aboutus>

[29] Indiziertes Buch liegt an Informationsständen und bei Vorträgen in Baden-Württemberg aus

Verfassungsschutz Baden-Württemberg: „Das Buch „Frauen im Schutz des Islam“ von Abd ar-Rahman Asch-Schiha. ... Als Resümee des Kapitels über das Schlagen der Frauen zitiert der Autor Anni Besant, die 1932 (!) zwischen islamischen Gesetzen und westlichen Gesetzen einen Vergleich angestellt hat und in ihrem Buch schrieb, dass die islamischen Gesetze die fairste und gerechteste Gesetzgebung seien. Das islamische Recht übertreffe die westlichen Gesetzeswerke in Bezug auf Besitz, Erbe und Scheidungsrecht der Frau. Es lässt tief blicken, dass Asch-Schiha auf einen subjektiven Vergleich aus dem Jahr 1932 zurückgreift und davor zurückschreckt, die Rechte der Frauen im Islam mit den derzeit existierenden Gesetzen im Westen zu vergleichen. Insgesamt gesehen wird deutlich, dass er versucht, Vorgaben des Korans mit Hilfe von Zitaten von Menschen aus dem Westen zu rechtfertigen und die islamische Lehre als den westlichen Gesetzen überlegen darzustellen.“

http://www.verfassungsschutz-bw.de/index.php?option=com_content&view=article&id=921:082009-indiziertes-buch-liegt-an-informationsstaenden-und-bei-vortraegen-in-baden-wuerttemberg-aus&catid=201:meldung&Itemid=327

[30] Polizei stellt frauenfeindliche Bücher sicher.

Das Schlagen von Frauen sei als „Züchtigung“ gerechtfertigt, sofern keine Knochen gebrochen oder blaue Flecke auf dem Körper hinterlassen werden. Bei dem Buch handelt es sich um die deutsche Übersetzung eines in Saudi-Arabien erschienenen Werkes mit dem Titel „Frauen im Schutz des Islam“. Beschreibungen im Kapitel „Schlagen der Frau“ werden von der Bundesprüfstelle als Diskriminierung sowie als Anreiz zur Gewalttätigkeit eingestuft, sagte ein Polizeisprecher in Stuttgart. Das Buch, das auch auf diversen islamischen Internetseiten zu finden ist, wurde bereits am 15. Januar 2009 als jugendgefährdend indiziert. ... Wenn dies ebenfalls nichts bewirke, käme „die nächste Stufe der Züchtigung“: „Schlagen, ohne zu verletzen, Knochen zu brechen, blaue oder schwarze Flecken auf dem Körper zu hinterlassen, und unter allen Umständen vermeiden, ins Gesicht zu treffen.“ Diese Behandlung habe sich für „kontrollierende oder führende Frauen“ als ebenso wirksam erwiesen wie bei unterwürfigen Frauen: „Diese Frauen genießen es, geschlagen zu werden.“

<http://www.welt.de/politik/deutschland/article5921859/Polizei-stellt-frauenfeindliche-Islam-Buecher-sicher.html>

[31] Namus (nāmūs)

<http://de.wikipedia.org/wiki/Namus>

[32] Taslima Nasreen (Bengalisch: Tasalima Nasarin, Farsi: Taslima Nasrin)

<http://taslimanasrin.com/>

[33] Let's Think Again About The Burqa. Das „purdah system“.

<http://www.outlookindia.com/article.aspx?233670>

[34] Yasmin Alibhai-Brown, Journalistin aus Uganda, zum ‚Recht‘ die Burka, den Niqab zu ‚wählen‘. ‚Nothing to Hide‘.

Erst wenige Briten haben den Prozess durchschaut: Erst das Kopftuch, dann der Schleier, dann der Gesichtsschleier: „Few Britons have realized that the hijab – now more widespread than ever – is, for Islamicist puritans, the first step on a path leading to the burqa, where even the eyes are gauzed over. I have interviewed young women who say they feel so wanton wearing only a headscarf that they will adopt the niqab. Now even 6-year-olds are put into hijabs.“

<http://www.time.com/time/magazine/article/0,9171,1543877,00.html>

[35] EU-Gesetzgebung. Vorschläge für wirksame Maßnahmen zur Eingliederung von Drittstaatsangehörigen.

http://europa.eu/legislation_summaries/other/c10611_de.htm

[36] Integration ist Chefsache. Maria Böhmer. „Der Grüne Cem Özdemir schrieb in einem Beitrag für SPIEGEL ONLINE, es habe noch keine Integrationsbeauftragte gegeben, die so wenig Zugang zu türkischstämmigen Migranten habe. Böhmer erinnere ihn an die strenge Haushälterin Rottenmeier, die in den Romanen von Johanna Spyri die „Heidi“ piesackte. Die SPD-Politikerin Lale Akgün sagt zu SPIEGEL ONLINE, sie spüre bei Böhmer kein emotionales Bekenntnis zum Thema Integration.“, aus: Anna Reimann: Ruhig, kompetent, nichtssagend, in: DER SPIEGEL, 29.02.2008

<http://www.spiegel.de/politik/deutschland/0,1518,535931,00.html>

[37] Comparing integration. Host culture adoption and ethnic retention among Turkish immigrants and their descendents in France, Germany and the Netherlands

http://www.fsw.vu.nl/en/Images/4abstract_english_tcm31-140234.pdf

[38] Evelyn Ersanilli und Ruud Koopmans, März 2009:

Ethnic Retention and Host Culture Adoption among Turkish Immigrants in Germany, France and the Netherlands: A Controlled Comparison

<http://bibliothek.wzb.eu/pdf/2009/iv09-701.pdf>

[39] „Multikulti ist gescheitert“, sagt der Bürgermeister von Berlin- Neukölln Heinz Buschkowsky am 05.03.2006 im Interview mit der taz:

„Das Kernproblem ist die soziale und ethnische Segregation. ... Das Abstimmen mit dem Möbelwagen muss aufhören. In 10 bis 15 Jahren wird die migrantische Bevölkerung in Neukölln über eine Dreiviertelmehrheit verfügen. Wenn wir heute nicht umsteuern, werden bestimmte Gebiete Elendsquartiere sein, schlimmstenfalls sogar „No-go-Areas“. Das können wir doch nicht hinnehmen. Auch im multiethnischen Neukölln müssen die Menschen nach dem gleichen Wertekanon miteinander leben. ... Ich halte es mit der Devise: Je mehr Werte ein junger Mensch von dieser Gesellschaft in sich aufnimmt – egal wo die Wiege der Großeltern stand -, desto weniger wird er anfällig sein für falsche Werte von Parallelgesellschaften, sei es der religiöse Fanatismus, die organisierte Kriminalität oder überkommene Riten und Bräuche.“

<http://www.taz.de/1/archiv/archiv/?dig=2006/03/06/a0261>

http://de.wikipedia.org/wiki/Heinz_Buschkowsky

[40] Vor dem Unheil bewahrt nichts als die Politik nach dem Medina-Modell (622-855 n. Chr.). Zum diesem Zeitalter der Glückseligkeit ('Asr as-Sa'āda) denkt die Organisation Ba'Alawi, Kuala Lumpur:

A society based on the Prophet's example gains peace and tranquility with breezes blowing through it from the Age of Happiness (asr al-sa'adah). They taste the authentic joy of closeness to Allah in their worship.

<http://www.baalawi-kl.com/v1/images/the%20prophet%20of%20mercy%20-%20final%20chapter.pdf>

[41] Tanzt nicht aus der Reihe! In England greift die Ehrengewalt um sich. Junge Muslimas werden verkauft und zwangsverheiratet (siehe Fußnote 24)

<http://www.faz.net/s/RubFC06D389EE76479E9E76425072B196C3/Doc~E493BDC9D2FFB4DC98202538949AFA1D1~ATpl~Ecommon~Scontent.html>

Murders in the name of so-called honour, known to many as "honour killings"

Was zu einem so genannten Ehrenmord führen kann. Examples of behaviour that could lead to murder:

In Kleidung, Verhalten oder Werthaltung „westlich“ werden. Becoming "western" (clothes, behaviour, attitude)

Sich der elterlichen Autorität widersetzen. Defying parental authority

Einen Freund / eine Freundin haben. The existence of a boyfriend/girlfriend

Die aufgezwungene Ehe verweigern. Rejecting a forced marriage

Das Religionskollektiv überschreitende Beziehungen pflegen. Inter-faith relationships

Als Frau vorehelichen Sex haben / voreheliche Intimität pflegen. Women having sex/relationships before marriage

Den Ehegatten verlassen wollen. Wanting to leave a spouse

Den Ehegatten verlassen. Leaving a spouse

Die Scheidung einreichen oder sich trennen wollen. Seeking a divorce

Zärtlichkeiten im öffentlichen Raum. Intimacy in a public place

(Vermeintliche) üble Nachrede; „Geschwätz“. Gossip

http://www.westsussex.gov.uk/living/being_safe_and_secure/personal_safety/domestic_violence/honour_based_violence.aspx

[42] In »Muslimisch, weiblich, deutsch! Mein Weg zu einem zeitgemäßen Islam« (C. H. Beck, München 2010) berichtet Lamyä Kaddor kommentarlos zum System der Duisburger Mädchenüberwachung: „Tatsächlich ist es so, dass sich fast alle Jungen im Stadtteil verpflichtet haben, „auf die Lohberger Mädchen aufzupassen“. Dass geht so weit, dass Mädchen mit ihrem jeweiligen Freund in bis zu sechzig Kilometer entfernten Städten von den „Lohberger Jungs“ gesichtet worden sind. Doch es bleibt nicht immer beim bloßen Sichten. Der Freund des Mädchens wird häufig mit körperlicher Gewalt daran „erinnert“, sich von dem Mädchen fernzuhalten. Das Mädchen selbst bekommt es mit dem älteren Bruder oder seinem Vater zu tun. ... Sie [die Mädchen] erzählen mir, dass es mittlerweile eine Art Bande gibt, zu der alle „Lohberger Jungs“ gehören, um sie mit ihren Freunden zu erwischen, egal wo. Einige erzählen, wie sie von Ali gesehen worden seien und anschließend großen Ärger bekommen hätten. Selbst die Väter der Mädchen rufen das Bandenoberhaupt an, damit es auf ihre Töchter aufpasst.“

<http://www.amazon.de/Muslimisch-weiblich-deutsch-einem-zeitgem%C3%A4%C3%9Fen/dp/3406591604>

[43] Istiqāma (istiqāma), Straightforwardness. Fethullah Gülen zur von Allah gewirkten Geradheit des Lebensweges. Verfehlen der Standards der Scharia ist natürlich „krumme Tour“.

<http://www.fgulen.cc/gulens-works/156-key-concepts-in-the-practice-of-sufism-1/877-istiqama-straightforwardness.html>

Istiqama, gottgegebene "Geradheit" irdischen Verhaltens. In der Spur bleiben, spuren. Fethullah Gülen sagt „Wohlverhalten“:

http://islamaufdeutsch.de/deutsch_islam/Achlaq/Sufismus_tasawwuf_mystik/Istiqama_Wohlverhalten_gulen.htm

Istiqama (istiqāma).

<http://www.sunniforum.com/forum/showthread.php?34110-Istiqama&daysprune=-1>

»Die istiqama bedeutet, das man sich an den Weg des Islam hält. Umar ibn al-Khattab (radiyallahu ´anhu) sagte: „Istiqama“ bedeutet, daß du korrekt die Gebote und Verbote des Islam einzuhalten versuchst und nicht versuchst, den Geboten und Verboten wie ein Fuchs aus dem Weg zu gehen.“«

http://www.islam-pedia.de/index.php5?title=Ahadith_%C3%BCber_ALLAH

[44] My question is: Do Muslim parents have the right to force their daughter to wear hijab if she refuses to wear it?

Answer, 12.01.2004, Group of Muftis, Islam-online:

Muslim parents should bring up their children according to the teachings of Islam. Parents have to make their children get used to doing the obligatory duties and avoiding haram (unlawful) things before puberty, so that it will not be too hard for them to adhere to Islamic rules after they reach puberty. The Prophet (peace and blessings be upon him) said: "Train your children to pray when they are seven years old, and smack them if they do not do so when they are ten, and separate them in their beds" (Reported by Abu Dawud).

From an early age, daughters should be taught that hijab is an ordinance from Allah to protect their chastity. When a girl reaches puberty she is obliged to do all the obligatory duties and to avoid all haram things. One of the obligatory duties is wearing hijab.

<http://www.infad.usim.edu.my/modules.php?op=modload&name=News&file=article&sid=8813>

Here, you are not allowed to obey your mother in taking off the Hijab, but you are also religiously required to remain kind and dutiful to her as Paradise lies under her feet. ... Responding to the question, Dr. Muzammil Siddiqi, former president of the Islamic Society of North America, states the following:

As a Muslimah, you should remind your mother politely that you are following the command of Allah by sticking to wearing the Hijab. You should tell her that you would like to obey her in all matters, but not in the matters that are against the rules of Allah.

Do not use your Hijab to rebel against your mother and to create more problems between you and her. You should rather be more loving, obedient and kind towards your mother, without taking off your Hijab in public.

<http://58.26.99.53/modules.php?op=modload&name=News&file=article&sid=9511>

Can Parents Force their Daughters to Wear Hijaab?

Frage: Meine Freundin wird von ihren Eltern zum Tragen des Schleiers gezwungen, verhalten sich die Eltern richtig?

Her parents tell her she is a bad person and well, there is no choice for her. She has to wear it and they demand that of her. She is very depressed and I really want to know if her parents are correct in insisting her to wear hijab. I read the questions on the site, but this is about forced hijab.

Antwort: Ermutige sie, die Belohnung im Jenseits wiegt schwerer als die Beschwerlichkeit des Kopftuchtragens auf Erden.

I would suggest that you should very sincerely advise your friend to comply with her parents' desires, even if in doing so, she feels some discomfort. Don't forget to give her the assurance that if she tries her best to comply with her parents' desires, she would be infinitely rewarded for her excellent behavior during the life of this world as well as during the hereafter. The reward would indeed be much more than a mere recompense of the discomfort she feels.

<http://www.understanding-islam.com/q-and-a/social-issues/can-parents-force-their-daughters-to-wear-hijab-5560>

[45] Hisba (ḥisba)

<http://de.wikipedia.org/wiki/Hisbah>

[46] Der Islām hat die erwachsene, muslimische Frau zum Tragen des Kopftuches verpflichtet. Diese Sache ist umso wichtiger, sobald sie der Ehemann ebenfalls dazu aufruft.

<http://www.islamweb.net/grn/index.php?page=showfatwa&Fatwald=122626>

[47] Parda (anglisiert purdah)

<http://muslim-canada.org/purdah.pdf>

[48] Hidschab (ḥiğāb) ist Pflicht

<http://de.wikipedia.org/wiki/Hidschab>

[49] Hidschabfreunde irren, die Burka ist kein „Freiheitsrecht“. ENFAL hingegen schwärmt von der textil bekundeten kulturellen Apartheid: Die Kleidung der muslimischen Frau.

„Unter der 'Aura der Frau versteht man den Teil ihres Körpers, den sie vor einem genau definierten Personenkreis zu bedecken hat. ... Die Beweise zur Verpflichtung des Tragens von Dschilbab und Chimar in der Öffentlichkeit sind eindeutig. Es gibt keine Entschuldigung dafür, diese Kleidung nicht zu tragen. Selbst wenn die Frau ihre 'Aura durch das Tragen einer Hose oder eines wadenlangen Rocks und undurchsichtiger Socken bedeckt, ist sie sündhaft, wenn sie ohne libās šarī (libaas shar'ee), d.h. ohne Ğilbāb (jilbaab) und Ḥimār (khimaar), ihr Haus verläßt.“

<http://www.enfal.de/libas.htm>

Libās šarī: Ğilbāb, Ḥimār.

Islamic dress (libas shar'i or ziyi Islami) revived during the mid-1960s in the Islamic world ... Jilbab is mentioned in Sura 33:59 ... With regard to women, the Qur'an mentions two clothing items: khimar and jilbab.

<http://angelasancartier.net/djellaba>

Dschilbab (ġilbāb)

<http://www.islam-pedia.de/index.php5?title=Dschilbab>

Chimar (ḥimār)

<http://www.islam-pedia.de/index.php5?title=Chimar>

ESSENCE OF BLACK. Yemeni khimar.

http://www.essenceofblack.com/yemeni_khimar.htm

Islamic Wedding Jilbab

http://2.bp.blogspot.com/_Oc0XvpuwWzo/TF5MUzg2fjI/AAAAAAAAAB4M/6OJ6cEYZmE8/s1600/islamic-wedding+jilbab.jpg

Islamic Movements in Lebanon. Fathi Yakan (Jabhat al-Amal al-Islami, The Islamic Action Front), am 09.09.2008. Seite 119:

"We basically rely on institutions away from ostentatious appearances such as letting one's beard grow, or wearing the jilbab (gown). We also do not content ourselves with sermonizing alone. Our conception of Islam covers all areas of life that is why we have sports, education, and social institutions. For Islam is not just a ritual or worship in the mosque. We must carry its principles into the society and translate our religion and creed on the ground."

<http://library.fes.de/pdf-files/bueros/beirut/06882.pdf>

Die Frau darf nichts an „männlicher“ Kleidung tragen. Unisex als Kleidungsstil ist islamisch streng verboten:

Difference from Men's Clothing

The clothing of a Muslim woman must not resemble the clothing of men. The following two hadith explain this.

Seit den Tagen der rechtgeleiteten Vorfahren diene Islamische Kleidung dazu, sich optisch, emotional und kulturell bzw. kulturpolitisch von den Ungläubigen abzugrenzen, was ein grundsätzlicher Wesenszug der Scharia sei:

Difference from the Clothing of Unbelievers

Her clothing must not resemble the clothing of the unbelievers. This is a general ruling of the Shari'ah which encompasses not only dress but also such things as manners, customs, religious practices and festivities, transactions, etc. Indeed, s a precedent that was established dissimilarity with unbelievers i by the first generation of Islam (Islamic Society of Central Virginia (ISCV), Charlottesville).

<http://www.charlottesvillemasjid.org/News/View.aspx?Articleid=8>

The three-floor building is the project of Islamic Society of Central Virginia (ISCV) and will feature a prayer area, multi-purpose room and classrooms for Islamic education. As construction inside continues, concern brews outside the bricks.

"We are so focused on kinetic activity of violence that we lost focus that the enemy's self-stated focus of main effort is a pre-violent information warfare," said Michael Del Rosso, a Senior Fellow at the Center for Security Policy.

Del Rosso's concern stems from the deed of the properties; both the new building on Pine Street and the current headquarters are in the name of NAIT, the North American Islamic Trust. According to Wikipedia, NAIT is a Saudi-backed organization based in Plainfield, Indiana, that owns Islamic properties and promotes Islamic endowments in North America. NAIT and the Islamic Society of North America (ISNA), a Muslim umbrella group also in Plainfield, are both affiliates of the local Islamic society.

"They're both unindicted co-conspirators in the largest terrorism financing case in United States history," Del Rosso explained.

In 2007, both NAIT and ISNA we named co-conspirators in the Holy Land Foundation terrorist trial. Federal prosecutors allege the groups conspired to help fund Hamas and other Islamic terror organizations. Prosecutors also argued NAIT is or was a member of the United States Muslim Brotherhood.

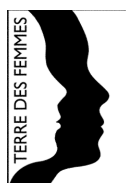
http://www.newsplex.com/home/headlines/Controversy_Surrounds_Local_Muslim_Cultural_Center_117765674.html

We can say that according to the majority opinion of the scholars, the garment called „jilbab“ is any garment that meets the following criteria:

- this garment is an outergarment; an extra layer; something worn over the normal clothing
- if the khimar is not worn, this garment must cover from the top of the head on down, but if the khimar is worn, this garment only needs to cover from the shoulders on down
- similarly, if socks are not worn, this garment must cover down to the ground, but if socks are worn so that the feet are completely covered, this garment only needs to cover down to the ankles
- this garment must be made of fabric that is thick and opaque so that it does not show what is beneath it, and it must be loose so that it does not reveal the contours of what is beneath it

These scholars are agreed that the jilbab is to be worn outdoors and in open public places like the market, the masjid, etc. It does not need to be worn indoors, such as in the house or a building where access is controlled. This is because the jilbab serves the purposes of asserting the Islamic identity of a sister, and of protecting her from harassment, which are concerns only outdoors and in public.

<http://www.muslim-marriage-guide.com/jilbab.html>



Stand: 07.10.2016

TERRE DES FEMMES e. V.
Bundesgeschäftsstelle
Brunnenstr. 128, 13355 Berlin
Tel. 030 40504699-0 • Fax 030 40504699-99
E-Mail: info@frauenrechte.de
www.frauenrechte.de

Stellungnahme von TERRE DES FEMMES

Zum Entwurf eines Gesetzes über das Verbot der Gesichtsverschleierung im öffentlichen Raum Baden-Württemberg (Verschleierungsverbotsgesetz Baden-Württemberg – VerschleierungsVerbG BW) (AfD)

TERRE DES FEMMES (TDF) begrüßt das Vorhaben, ein Gesetz über das Verbot der Gesichtsverschleierung im öffentlichen Raum Baden-Württemberg zu erlassen. Frauen, die dazu gezwungen werden, Burka oder Niqab zu tragen oder diesen aus einem inneren Zwang heraus tragen, ist ein freies, gleichberechtigtes und selbstbestimmtes Leben nicht möglich – vollverschleierte Frauen können somit viele der im Grundgesetz garantierten Rechte nicht wahrnehmen.

Wir bedauern ausdrücklich, dass der vorliegende Gesetzentwurf von der Fraktion der Alternative für Deutschland eingebracht wurde und nicht von einer der großen Parteien der Mitte. Die AfD ist ansonsten kaum am nachhaltigen Schutz und der Gleichberechtigung von Mädchen und Frauen interessiert, wie sich auch an der Begründung zum Gesetzentwurf erkennen lässt. Vor dem Hintergrund, wie viele Mädchen und Frauen auch in Deutschland und Europa unter geschlechtsspezifischer Gewalt und Unterdrückung zu leiden haben, erscheint der ständige Verweis auf „unsere freie und offene Gesellschaft“ zynisch – frei, offen und gleichrangig kann die Begegnung zwischen Männern und Frauen erst sein, wenn Gleichberechtigung auf allen Ebenen erreicht und umgesetzt ist, geschlechtsspezifische Diskriminierung beseitigt ist und Mädchen und Frauen nicht mehr Opfer von häuslicher und sexualisierter Gewalt, von Frauenhandel und Prostitution, von weiblicher Genitalverstümmelung oder von Gewalt im Namen der Ehre sind. Bin dahin ist es noch ein langer Weg – ein Verbot der Vollverschleierung im öffentlichen Raum ist hier nur ein Baustein, welcher ein Zeichen setzen kann, dass die sichtbare Benachteiligung und Unterdrückung von Frauen niemals toleriert werden darf – auch und besonders dann nicht, wenn religiöse Traditionen und Auslegungen herangeführt werden, um patriarchale Machtstrukturen zu erhalten.

1. Wahrnehmung der Grund- und Freiheitsrechte sichern

Frauen, die dazu gezwungen werden, Burka oder Niqab zu tragen oder diesen aus einem inneren Zwang heraus tragen, ist es nicht möglich, wichtige Grund- und Freiheitsrechte wahrzunehmen.

Die Vollverschleierung steht der freien Entfaltung der Persönlichkeit (Art. 2 GG) entgegen, da vollverschleierte Frauen an einfachsten Formen des sozialen Zusammenlebens, wie zum Beispiel ein gemeinsames Essen, das Trinken eines Kaffees im öffentlichen Raum nicht teilhaben können. Die zwischenmenschliche Kommunikation wird durch das Fehlen von Mimik und Gestik so weit eingeschränkt,

dass sie auf den puren Informationsaustausch reduziert bleibt. Beides ist natürlich gewollt, denn alle Formen des Schleiers sind Ausdruck der traditionellen religiösen Auffassung, dass Frauen in den häuslichen Bereich gehören und dem öffentlichen Bereich grundsätzlich fern zu bleiben haben. Das Ideal der FundamentalistInnen ist die züchtige Hausfrau, die den öffentlichen Raum gar nicht betritt, nicht auffällt, der Familie keine "Schande" bereitet. Die freie Wahl und Ausübung eines Berufs ist häufig nicht möglich – die Frauen werden in einer Abhängigkeit von ihren Männern bzw. ihren Familien gehalten.

So verletzt die Vollverschleierung die Menschenwürde (Art. 1 GG) der Frau und ist Ausdruck von Sexismus (Art. 3 GG).

Ein staatliches Verbot der Vollverschleierung kann somit dazu beitragen, Frauen zu ermächtigen, ein selbstbestimmtes und freies Leben zu führen.

In westlichen Gesellschaften werden Mimik und Gestik als sichtbarer Ausdruck der Identität eines Menschen verstanden. Diese Sichtbarkeit der Person ist eine der Voraussetzungen für einen persönlichen Dialog und trägt zur Vertrauensbildung bei. Auch Integration ist nur durch soziale Interaktion und besagtes beidseitiges Vertrauen möglich. Vollverschleierung dagegen schafft eine Barriere zwischen Trägerin und Umwelt und kann insofern ein Integrationshindernis darstellen. Gerade auch mit Blick auf die Herausforderungen, die vielen neu angekommenen Menschen in Deutschland zu integrieren, kann ein staatliches Verbot der Vollverschleierung dazu beitragen, dass diese künstliche Barriere abgebaut wird. Wir sind überzeugt, dass nur eine gelungene Integration und gesellschaftliche Teilhabe Frauen ermöglicht, ein selbstbestimmtes Leben zu führen und somit geschlechtsspezifische Gewalt präventiv verhindert werden kann.

2. Symbolik und Bedeutung/Religionsfreiheit

Alle Formen des Körperschleiers und des Gesichtsschleiers sind Ausdruck eines extrem religiösen Fundamentalismus, der Missachtung und Erniedrigung der Frau und ihrer Degradierung zu einem Objekt. Der Schleier unterteilt Frauen in so genannte "ehrbare" und "nicht ehrbare" Frauen und ist somit eng mit dem Themenkomplex der Gewalt im Namen der Ehre verbunden.

Eine Duldung der Vollverschleierung stärkt insofern nicht die Religionsfreiheit, sondern den Einfluss von fundamentalistischen Auslegungen des Islams.

Religionsgemeinschaften, die eine derart weitgehende und einschränkende geschlechtsspezifische Kleidung vorschreiben, obwohl der Koran weder explizit die Pflicht zum Tragen eines Kopfschleiers, noch die Vollverschleierung von Kopf bis Fuß fordert, erkennen die Gleichberechtigung von Mann und Frau (Art. 3 GG) nicht an, sondern instrumentalisieren Religionen, um patriarchale Machtstrukturen zu erhalten. Wir betrachten Religionsgemeinschaften kritisch, die eine geschlechtsspezifische Kleidung vorschreiben, die z.B. das Tragen der Vollverschleierung befürworten, da sie den Gedanken, dass Mann und Frau gleichberechtigt sind, dass Mann und Frau eine unantastbare Würde besitzen, der es möglich macht, sich auf gleicher Ebene zu begegnen, nicht anerkennen. Eine solche Haltung darf auch nicht über das Argument der Religionsfreiheit geschützt werden. Die Gleichberechtigung von Mann und Frau hat als Ausdruck der Menschenwürde über religiösen Dogmen zu stehen.

In der Auseinandersetzung mit den Inhalten und Praktiken einer Weltanschauung, darf es keine Sonderstellung und keine tabuisierten, unantastbaren Bereiche geben.

Sonst besteht die Gefahr, dass diese Bereiche missbraucht werden, um gesellschaftliche und rechtliche Normen zu umgehen. Die grundrechtlich verbrieft Religionsfreiheit darf nicht zur Worthülse werden, die dafür genutzt wird, frauenverachtende Gesinnungen zu legitimieren.

3. Zeichen der internationalen Solidarität

Die Entwicklung bzw. Rückschritte der vergangenen Jahre in vielen totalitären bzw. autoritären Staaten in Hinblick auf Frauen- und Menschenrechte ist besorgniserregend. In einigen Ländern müssen Frauen um ihr Leben fürchten, wenn sie sich unverschleiert in der Öffentlichkeit zeigen.

Ein Verbot der Vollverschleierung kann als Signal der Solidarität mit FeministInnen und AktivistInnen in den Ländern verstanden werden, die dort gegen den Zwang zur Verschleierung und unter erschwerten Bedingungen für mehr Liberalität und Befreiung kämpfen.

Abschließend verweisen wir auf das Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) von 2014. Es hatte damals die Beschwerde einer Frau abgewiesen, die sich wegen des seit 2011 in Frankreich gültigen Vollverschleierungsverbots an den EGMR gewandt hatte. Nach Ansicht des EGMR verletzt das Gesetz weder die Freiheit des Glaubens, der Gedanken oder des Gewissens (Art. 9 EMRK), noch das Recht auf ein Privat- und Familienleben (Art. 8 EMRK).

Die Forderung nach einem Verbot der Ganzkörperverschleierung sollte allein darauf abzielen, allen Menschen die reelle Möglichkeit zu verschaffen, die durch unsere Verfassung garantierten Grund- und Freiheitsrechte wahrnehmen zu können.

TERRE DES FEMMES – Menschenrechte für die Frau e.V. setzt sich für die Menschenrechte von Frauen und Mädchen ein, ungeachtet ihrer konfessionellen, politischen, ethnischen oder nationalen Angehörigkeit oder ihrer sexuellen Identität. Neben Öffentlichkeitsarbeit und Lobbying zu den Themen Häusliche und sexualisierte Gewalt, Zwangsverheiratung/Gewalt im Namen der Ehre, weibliche Genitalverstümmelung sowie Frauenhandel und Prostitution bietet der Verein Beratung für von Gewalt betroffenen Mädchen und Frauen an.

TERRE DES FEMMES klärt auf, wo Mythen und Traditionen Frauen das Leben schwer machen, protestiert, wenn Rechte beschnitten werden und fordert eine lebenswerte Welt für alle Mädchen und Frauen – gleichberechtigt, selbstbestimmt und frei.

بِسْمِ اللَّهِ الرَّحْمَنِ الرَّحِيمِ



AMJV

AHMADIYYA MUSLIM
JURISTENVEREINIGUNG

„Sprich: Mein Herr hat Gerechtigkeit befohlen...“
(Der Heilige Koran, 7:30)

AMJV • Bait-us-Sabuh • Genfer Str. 11 • 60437 Frankfurt am Main

www.amjv.de

An das
Ministerium für Soziales und Integration
Baden-Württemberg
z.Hd. Herrn Dr. Max Bernlochner
Postfach 103443

70029 Stuttgart

Anhörungsverfahren – Drucksache 16/478; Stellungnahme der Ahmadiyya Muslim Jamaat zum Gesetzesentwurf der AfD zur Gesichtsverschleierung

I. Allgemeiner Teil;

Das Verbot der Vollverschleierung und dessen Grenzen im deutschen Verfassungsrecht

Aus Gründen des aktuell von der AfD Baden-Württemberg initiierten Gesetzesvorhabens zum Verbot der Gesichtsverschleierung im öffentlichen Raum scheint es geboten die verfassungsrechtlichen Grenzen für das bereits in einigen europäischen Staaten geltende Verschleierungs- bzw. Vermummungsverbot, welches umgangssprachlich oft auch als „Burkaverbot“ bezeichnet wird, zu diskutieren.

Dieses kontrovers diskutierte Beispiel zeigt, wie religiöse Symbole die gesellschaftliche Meinung spalten, als Integrationshindernis und teilweise sogar als Gefährdung unserer öffentlichen Ordnung empfunden werden können. In dieser Stellungnahme werden zunächst die Beweggründe, die zur Forderung eines sog. Burkaverbots geführt haben, diskutiert. Im nächsten Schritt wird auf die Sicht des Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) eingegangen um dann schließlich die Konsequenz dieser Rechtsprechung für die Bundesrepublik Deutschland zu erörtern.

Die folgende Stellungnahme soll trotz ihrer klar ablehnenden Haltung gegenüber des bezeichneten Gesetzesvorhabens der AfD nicht den Eindruck vermitteln, dass die Ahmadiyya Muslim Jamaat für eine Gesichtsvollverschleierung eintritt oder diese für ihre weiblichen Mitglieder gar befürwortet oder fordert.

Die Ahmadiyya Muslim Jamaat ist eine muslimische Reformgemeinschaft, welche weltweit ihren Glauben stets im Einklang mit den jeweiligen Landesgesetzen praktiziert. Eine Vollverschleierung gehört nicht zur religiösen Praxis der weiblichen Mitglieder der Ahmadiyya Muslim Jamaat. Dennoch wird ein die Vollverschleierung verbietendes Gesetz aus mehreren Gründen abgelehnt.

1. Beweggründe für das Burkaverbot und Rechtslage in der Bundesrepublik Deutschland

In Belgien, Frankreich und in den Niederlanden ist das Tragen eines Gesichtsschleiers bereits gesetzlich untersagt. Eine Zuwiderhandlung wird mit unterschiedlich hohen Geldstrafen sanktioniert. Teilweise werden Burkaträgerinnen auch zu dem Besuch eines Kurses in Staatsbürgerkunde verpflichtet. In der Bundesrepublik gibt es trotz aktueller Bestrebungen ein Verschleierungsverbot in der Öffentlichkeit einzuführen, bislang keine Rechtsgrundlage, die das Tragen einer Burka verbietet. § 17 Abs. 2 Nr. 1 VersG normiert zwar ein Vermummungsverbot, jedoch stellt diese Regelung eine Eigenheit des Versammlungsrechts dar und bezweckt primär den reibungslosen Ablauf einer öffentlichen Versammlung. Nach Einordnung dieser Vorschrift in die Systematik des Versammlungsrechts ist die Vermummung insbesondere zur bewussten Vereitelung der Identitätsfeststellung in einer Gewaltsituation verboten.¹ Das in den genannten Staaten geltende und in der Bundesrepublik aktuell zum wiederholten male diskutierte und initiierte Gesetz zum sog. Burkaverbot geht jedoch über ein versammlungsrechtliches Vermummungsverbot hinaus, zumal es einen anderen Sinn und Zweck verfolgt und einigen Befürwortern zufolge ausnahmslos für den gesamten öffentlichen Raum – und nicht nur für Versammlungen – gelten soll. Die Befürworter des Burkaverbots rechtfertigen ihre Forderung mit dem im Grundgesetz verankerten Gleichbehandlungs- und Gleichberechtigungsgebot (Art. 3 Abs. 1 und 2 GG). Die Burka stehe für ein abwertendes Frauenbild und unterdrücke die Frau.² Nach dieser – per se jede verschleierte Frau als schutzbedürftig darstellenden – Meinung handle es sich bei der Gesichtverschleierung um einen Ausdruck der Unterdrückung der Frau durch eine extrem patriarchalisch geprägte Form des Islams. Diese Argumentation mag in einer pluralistischen Gesellschaft, in der die Bruka ein abschreckendes Randphänomen darstellt, nachvollziehbar, vertretbar und *prima facie* sogar richtig erscheinen, doch gerät sie in dem Augenblick ins Wanken, in dem eine Frau erklärt, sie trage den Gesichtsschleier freiwillig und ohne jeglichen Zwang. Im selben Moment verliert die voreilige Hypothese ihre Existenzberechtigung. Im Übrigen ist mit dem Gleichbehandlungs- und Gleichberechtigungsgebot des Staates kein paternalistischer

¹ Güven, NSTZ 2012, 425 (429), Zur Reichweite des Vermummungsverbot – Ist Vermummung zum Schutz vor Gegendemonstranten strafbar?

² Klöckner, <http://www.faz.net/aktuell/politik/inland/cdu-vizevorsitzende-julia-kloeckner-fordert-burka-verbot-13295725.html>; http://www.focus.de/politik/deutschland/vollverschleierung-verbieten-cdu-vize-kloeckner-fordert-burka-verbot_id_4312672.html;

Erziehungsauftrag verbunden, welcher den Staat dazu berechtigen oder gar verpflichten könnte, eine gewaltsame Entschleierung gegen den Willen der betroffenen Frauen durchzusetzen.³ Wird eine Frau hingegen zum Tragen einer Bruka – aber auch zu irgendeiner anderen Handlung, Duldung oder Unterlassung gegen ihren Willen – genötigt, besteht zweifelsohne eine Interventions- und Schutzpflicht des Staates die Nötigungs- bzw. Zwangslage unverzüglich zu beenden.

Dies wird jedoch regelmäßig durch eine Strafverfolgung des Täters
und nicht durch ein an das Opfer adressierte Verbot erreicht.

Warum im Falle einer möglichen Zwangsverschleierung nicht bei dem Täter, sondern bei dem möglichen Opfer angeknüpft, und dabei eine Zwangsentuschleierung gegen den Willen auch freiwillig verschleierter Frauen billigend in Kauf genommen werden soll, bleibt fragliches Geheimnis der Befürworter des Verbots. Im Übrigen ist die staatliche Schutzpflicht Ausfluss des in § 152 Abs. 2 StPO verankerten Legalitätsgrundsatzes. Demnach sind die Strafverfolgungsbehörden verpflichtet, bei dem Bestehen eines Anfangsverdacht zu ermitteln bzw. einzuschreiten⁴ (Offizialprinzip), wobei ein solcher nur dann zu bejahen ist, wenn es nach den kriminalistischen Erfahrungen möglich erscheint, dass eine verfolgbare Straftat vorliegt.⁵ Ein solcher Anfangsverdacht zulasten eines potentiell nötigenden Täters kann jedoch nicht durch die bloße Wahrnehmung einer vollverschleierten Frau begründet werden, so dass insoweit kein Verfolgungszwang besteht. Anderweitige Begründungsversuche zur Rechtfertigung eines Burkaverbotes, wie beispielsweise die oft genannte Unvereinbarkeit des Gesichtsschleiers mit den europäischen oder westlichen Werten oder die Bewertung dessen als striktes Integrationshindernis oder die Empfindung der Burka als Störung für das gesellschaftliche Zusammenleben, sind nachvollziehbar. Ebenfalls nachvollziehbar ist es, wenn sich eine Mehrheit der hiesigen Gesellschaft von dem Anblick einer vollverschleierten Frau gestört fühlt. Auch die Empfindung der Burka als „mobiles Gefängnis“ mag bei vielen Betrachtern Zustimmung finden, jedoch sagt dies mehr über die Wahrnehmungen und Wertungen der Mehrheitsgesellschaft aus als über die der Burkaträgerinnen.⁶ Letztendlich kann der Maßstab für die Beurteilung der Recht- und Verfassungsmäßigkeit eines etwaigen Burkaverbotes nicht der Grad der Nachvollziehbarkeit von subjektiv-gesellschaftlichen Empfindungen sein.⁷

³ Zu diesem Ergebnis kommt der wissenschaftliche Dienst des Bundestages, abrufbar unter: <http://wobo.de/news/burkaverbot-in-deutschland>.

⁴ Satzger/ Schluckebier/ Widmaier, StPO-Kommentar, § 152, Rn. 3.

⁵ Meyer-Großner/ Schmitt, StPO, § 152, Rn. 4.

⁶ Finke, Warum das „Burka-Verbot“ gegen die EMRK verstößt; NVwZ 2010, 1127.

⁷ Mit dieser Argumentation könnten offensichtlich rechtswidrige Verbote erwirkt werden: Heute sind es die Burkaträgerinnen, morgen sind es die Kopftuchträgerinnen, übermorgen die Punks oder die Homosexuellen. Maßgeblich für die Beurteilung derart einschneidender Verbote können also nicht vorübergehende Empfindungen der (Mehrheits-)Gesellschaft sein; einziger Maßstab darf und muss das Grundgesetz bleiben.

Auch wenn das sog. Burkaverbot in Frankreich von 70%, in Spanien von 65%, in Italien von 63%, im Vereinigten Königreich von 57% und in der Bundesrepublik Deutschland von über 50% der Bevölkerung befürwortet wird,⁸ darf nur der juristisch einschlägige Prüfungsmaßstab für dessen Beurteilung ausschlaggebend sein. In Deutschland wäre dies im Rahmen einer verfassungsrechtlichen Prüfung, insbesondere am Maßstab der in Art. 4 Abs. 1 und 2 GG verankerten Religionsfreiheit zu überprüfen. Hierzu hat der wissenschaftliche Dienst des Bundestages bereits im Jahr 2010 ein verfassungsrechtliches Gutachten erstellt, welches die Verfassungswidrigkeit eines etwaigen Burkaverbotes festgestellt hat. Unter dem Schutzbereich des Art. 4 Abs. 1 und 2 GG fällt demnach nicht nur der private Glaube, sondern auch das öffentliche Bekenntnis zu der eigenen Religion. Dabei kann die Freiheit des religiösen oder weltanschaulichen Bekenntnisses in unterschiedlicher Form, zum Beispiel durch schriftliche oder mündliche Äußerungen, durch das Tragen von Symbolen oder eben – entgegen der von dem Gesetzesinitiator vertretenen Rechtsauffassung – einer den Glaubensgrundsatz entsprechenden Kleidung ausgeübt werden.⁹ Die Vollverschleierung stellt eine besonders intensive Art des religiösen Bekenntnisses dar¹⁰, so dass diese mit der ebenfalls durch Art. 4 GG geschützten negativen Religionsfreiheit kollidieren könnte. Hierzu führt der wissenschaftliche Dienst des Bundestages aus:

„(...) in einer Gesellschaft, die unterschiedlichen Glaubensüberzeugungen Raum gibt, [hat] der einzelne kein Recht darauf von fremden Glaubensbekundungen verschont zu bleiben. (...) Es existiert kein Anspruch im öffentlichen Raum vor den religiösen Einflüssen der Umwelt abgeschirmt zu werden.“¹¹

Auch wenn die wieder auflebende politische Debatte ein anderes Bild abgeben mag, scheint die Rechtslage in der Bundesrepublik hinsichtlich der juristischen Haltbarkeit eines etwaigen Burkaverbotes im gesamten öffentlichen Raum deutlich zu sein. Im Übrigen sei wiederholt darauf hingewiesen, dass es sich bei der Vollverschleierung um ein gesellschaftliches Randphänomen handelt, so dass einem solchen Verbotsgesetz allenfalls ein politischer Symbolwert zukäme. Dies ergibt sich bereits aus der Tatsache, dass in Frankreich die Zahl der mit Burka und *Nikab* verschleierten Frauen im europäischen Raum am höchsten ist, und dabei auf gerademal ca. zweitausend Frauen

⁸ Grillo / Shah: The Anti- Burqa Movement in Western Europe, S. 15.

⁹ Erfurter Kommentar zum Arbeitsrecht, 15. Aufl., Rn. 12; vgl. auch: Herzog in: Maunz/Dürig, Grundgesetz-Kommentar, 72. Erg.-Lfg., Rn. 82.

¹⁰ Aus der primären Rechtsquelle des Islams – den Koran – kann ein vermeintliches Gebot, welches eine Vollverschleierung der Frau zum Gegenstand hat, nicht abgeleitet werden. Nach persönlichem Kenntnisstand des Verfassers, ist ein dahingehendes Gebot auch aus weiteren islamischen Rechtsquellen des Islams – namentlich aus den authentischen Hadith-Sammlungen und der Sunna – nicht als ein verbindliches Gebot ableitbar. Ein dahingehendes Verständnis widerspricht auch dem (ahmadiyya)islamischem Bekenntnis des Verfassers.

¹¹ Gutachten des wissenschaftlichen Dienstes des Bundestages zum Burkaverbot, zitiert in: <http://www.tagesspiegel.de/politik/gutachten-burka-verbot-waere-verfassungswidrig/1813524.html>.

geschätzt wird¹². In der Bundesrepublik praktizieren hingegen nur wenige hundert Frauen¹³, in Belgien nur ein paar Dutzend¹⁴ die besagte Form der Vollverschleierung, so dass die Zahl des betroffenen Personenkreises insgesamt als verschwindend gering, und damit – abgesehen von der maßgeblichen Verfassungswidrigkeit des Vorhabens – die Dringlichkeit für ein solches Verbotsgesetz als äußerst dürftig eingeschätzt werden muss.

2. Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte

In dem gegenständlichen Gesetzesvorhaben der AfD wird auch auf die ein Verbot der Vollverschleierung billigende „Rechtssprechung“ des EGMR Bezug genommen. Zu diesem ist folgendes zu sagen:

In der Tat, löste das Urteil EGMR europa- und weltweit bei anerkannten Menschen- und Verfassungsrechtlern großes Erstaunen aus. In seiner Entscheidung¹⁵ stellte der Gerichtshof fest, dass das im Jahr 2011 in Frankreich gesetzlich verabschiedete Verhüllungsverbot, nicht gegen die Bestimmungen der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) verstößt. Auch wenn in dem französischen Gesetz nicht ausdrücklich die Burka oder das *Nikab* Erwähnung findet, macht die kontextuelle Einordnung der Debatte im Vorfeld der Regelung klar, dass sich das Gesetz insbesondere gegen diese Formen der Verschleierung richtet.¹⁶ Noch bedenklicher als die Entscheidung des Gerichtshofes ist jedoch die Argumentation der Richter, auf welche die Entscheidung fußt. Die Richter akzeptierten nicht alle von der französischen Regierung vorgetragene Begründungen. So könne das Verbot von Gesichtsschleiern nicht mit der „öffentlichen Sicherheit“ gerechtfertigt werden.¹⁷ Dieser Rechtfertigungsgrund sei nicht generell, sondern nur im Falle einer angespannten Sicherheitslage denkbar.¹⁸ Ferner ließ der Gerichtshof auch den „Respekt für die Gleichberechtigung der Geschlechter“ und die „menschliche Würde“ nicht als Begründung gelten.¹⁹ Allein die „Mindestanforderungen des gesellschaftlichen Zusammenlebens als Teil der immateriellen öffentlichen Ordnung“ könnten das Verschleierungsverbot rechtfertigen.²⁰ Damit lässt der Gerichtshof den „Mindestanforderungen des gesellschaftlichen Zusammenlebens“ einen

¹² vgl.: <http://www.sueddeutsche.de/karriere/vollverschleierung-im-oeffentlichen-dienst-wuerde-recht-und-burka-1.1054676-5>.

¹³ vgl.: <http://www.tagesspiegel.de/politik/burka-verbot-in-deutschland-jens-spahn-paniker-mit-megaphon/10980776.html>.

¹⁴ vgl.: <http://www.zeit.de/gesellschaft/zeitgeschehen/2010-05/belgien-burkaverbot-kommentar>.

¹⁵ Urt. v. 01.07.2014, Az. 43835/11.

¹⁶ Wiese, Legal Tribune Online, 01.07.2014, vgl.: <http://www.lto.de/recht/hintergruende/h/egmr-urteil-4383511-burkaverbot-frankreich/>.

¹⁷ Urteil vom 01.07.2014 – Az.: 43835/11; u. A. zitiert in.: <http://www.taz.de/Urteil-des-Menschenrechtsgerichtshofs/!141504/>.

¹⁸ Ibd.

¹⁹ Ibd.

²⁰ Wiese, Legal Tribune Online, 01.07.2014, vgl.: <http://www.lto.de/recht/hintergruende/h/egmr-urteil-4383511-burkaverbot-frankreich/>.

höheren Stellenwert zukommen als der positiven Religionsfreiheit der betroffenen Frauen und betrachtet die zwanghafte Entschleierung als angemessen zur Erreichung dieses Zwecks. Dass der wissenschaftliche Dienst des Bundestages in dieser Frage – auch unter Berücksichtigung der negativen Religionsfreiheit Anders- oder Nichtgläubiger – zu einem gegenteiligen Ergebnis gekommen ist, wurde oben dargelegt.

3. Konsequenz der Rechtsprechung des EGMR für die Bundesrepublik Deutschland

Der leichtfertige Verweis des Gesetzesinitiators auf die benannte Rechtsprechungen des EGMR ist keinesfalls dahingehend zu werten, dass ein parallel gelagertes Gesetzesvorhaben von dem mit Normverwerfungskompetenz ausgestatteten Bundesverfassungsgericht nicht verworfen werden kann. In diesem Zusammenhang ist vielmehr danach zu fragen, welche Konsequenzen die Entscheidung des EGMR für die Bundesrepublik Deutschland mit sich bringt, bzw. präziser, ob das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) die Rechtsprechung des Gerichtshofs als eine richtungsweisende und somit die eigene Entscheidungsfindung beeinflussende Leitentscheidung betrachten muss, oder weiterhin objektiv und unbeeinflusst über den Ausgang eines parallel gelagerten Verfahrens – etwa einer Rechtssatzverfassungsbeschwerde gegen ein die Vollverschleierung im öffentlichen Raum verbietendes Gesetz – entscheiden kann. Bei isolierter Betrachtung des Art. 35 Abs. 1 EMRK kann es Kompetenzprobleme zwischen dem Gerichtshof und dem BVerfG nicht geben, zumal die innerstaatliche Rechtswegerschöpfung – wozu nach gefestigter Rechtsprechung des Gerichtshofs auch die Verfassungsbeschwerde bei dem BVerfG gehört²¹ – eine Zulässigkeitsvoraussetzung für eine Individualbeschwerde bei dem Gerichtshof darstellt. Gem. Art. 42 EMRK werden die Urteile der Kammern des Gerichtshofes nach Maßgabe des Art. 44 Abs. 2 EMRK endgültig. Im vorliegenden Fall ist die Entscheidung von der Großen Kammer ausgegangen, welche bereits gem. Art. 44 Abs. 1 EMRK endgültig ist. In Übereinstimmung mit Art. 46 Abs. 1 EMRK sind die Mitgliedsstaaten verpflichtet, in allen Rechtssachen, in denen sie Partei sind, das endgültige Urteil zu befolgen, so dass zu der formellen Rechtskraft auch die materielle Rechtskraft hinzukommt.²² In der behandelten Rechtssache war die Bundesrepublik jedoch nicht als Partei im Verfahren beteiligt. In einem solchen Fall haben die Urteile des Gerichtshofes für unbeteiligte Mitgliedsstaaten nur eine Orientierungswirkung.²³ Eine ausdrückliche EMRK-Regelung, wie die EMRK in das mitgliedstaatliche Recht hineinwirkt, existiert nicht.²⁴ In Deutschland hat die EMRK

²¹ Schilling, Deutscher Grundrechtsschutz zwischen staatlicher Souveränität und menschenrechtlicher Europäisierung, S. 15.

²² Zoellner, Das Verhältnis zwischen Bundesverfassungsgericht und Europäischem Gerichtshof für Menschenrechte, S. 93/94.

²³ Ekard/ Lessmann, EuGH, EGMR und BVerfG: Die dritte Gewalt im transnationalen Mehrebenensystem, Kritische Justiz 2006, 381 ff.

²⁴ *Ibid.*; Insofern wird das Verhältnis zwischen dem Gerichtshof und BVerfG auch als „hinkende Hierarchie“ bezeichnet, vgl.: Schilling, Deutscher Grundrechtsschutz zwischen staatlicher Souveränität und

den Rang eines Bundesgesetzes.²⁵ Auf der Ebene des Verfassungsrechts dienen der Konventionstext sowie die Urteile des Gerichtshofes als Auslegungshilfen für die Bestimmung von Inhalt und Reichweite von Grundrechten, sofern dies nicht zu einer Minderung des Grundrechtsschutzes nach dem Grundgesetz führt.²⁶ Das BVerfG vertritt überdies die Meinung, dass Entscheidungen des Gerichtshofes keinesfalls umstandslos zu befolgen, sondern von den nationalen Staatsorganen nur zu berücksichtigen sind.²⁷ Dies bedeutet, dass die EMRK sowie die Urteile des Gerichtshofes zur Kenntnis genommen werden und in den Willensbildungsprozess der mitgliedstaatlichen Staatsorgane einfließen sollen.²⁸

„Demnach habe Deutschland nicht das in der deutschen Verfassung liegende letzte Wort der Souveränität abgegeben, so dass sich durchaus auch einmal eine von einer Entscheidung des [EGMR] abweichende Auslegung des GG ergeben kann.“²⁹

Eine Wahrscheinlichkeit hierfür besteht vor allem dann, sofern das deutsche Verfassungsrecht im Gegensatz zum europäischen Konventionsrecht einen erhöhten Grundrechtsschutz bietet. Legt man das Ergebnis des verfassungsrechtlichen Gutachtens des wissenschaftlichen Dienstes des Bundestages sowie die in der Literatur vertretene (oben zitierte) Meinung zugrunde, so trifft dies in dem behandelten Fall zu.

Folglich würde ein Gesetz, welches in der Bundesrepublik Deutschland die Verschleierung in der Öffentlichkeit untersagt, einer verfassungsrechtlichen Kontrolle voraussichtlich nicht standhalten. Das BVerfG wäre ferner an die Rechtsprechung des Gerichtshofes nicht gebunden und könnte – sich über die Entscheidung des Gerichtshofes hinwegsetzend – einen umfassenderen Grundrechtsschutz gewähren.

II. Besonderer Teil

1. Zusätzliche Anmerkungen

Im „Allgemeinen Teil“ der Begründung des Gesetzesentwurfs (S. 4) wird richtig ausgeführt, dass es sich bei der Religionsfreiheit (Art. 4 Abs. 1 und Abs. 2 GG) um ein schranken- und vorbehaltlos gewährleistetes Grundrecht handelt. Solche Grundrechte unterliegen lediglich verfassungsimmanenten Schranken, namentlich Grundrechte Dritter und anderen mit hohem Verfassungsrang ausgestatteten Rechtsgütern. Insofern wird auch richtig erkannt, dass die

menschenrechtlicher Europäisierung, S. 14.

²⁵ Grabenwarter, Europäische Menschenrechtskonvention, § 3, Rn. 6.

²⁶ BVerfGE 74, 358 (370); BVerfG, NJW 2004, 3407 (3408); zitiert in Ekard/ Lessmann, a. a. O.

²⁷ BVerfG, NJW 2004, 3407 (3408 f.); zitiert in Ekard/ Lessmann, EuGH, EGMR und BVerfG: Die dritte Gewalt im transnationalen Mehrebenensystem, Kritische Justiz 2006, 381 ff.

²⁸ BVerfG, NJW 2004, 3407 (3410); zitiert in Ekard/ Lessmann, a. a. O.

²⁹ BVerfG, NJW 2004, 3407 (3408); zitiert in Ekard/ Lessmann, a. a. O.

Religionsfreiheit nicht immer und um jeden Preis vorrangig zu bewerten ist, sondern (nur!) zum Schutz anderer mit hohem Verfassungsrang ausgestatteter Rechtsgüter überragender Wichtigkeit beschränkt werden kann. Um welches mit überragender Wichtigkeit ausgestatteten Verfassungsgut es sich bei einer etwaigen Abwägung handeln soll, bleibt fragliches Geheimnis des Gesetzesinitiators.

Anknüpfend daran wird eine *„freie und gleichrangige Begegnung aller Menschen im öffentlichen Raum“* angeführt. Sollte es sich hierbei um dasjenige Rechtsgut handeln, welches im Rahmen einer Verhältnismäßigkeitsprüfung mit der grundgesetzlich und grundrechtlich geschützten Religionsfreiheit eine Abwägung erfahren soll, muss dem Initiator die Frage gestellt werden, aus welchem konkreten (Jedermanns-)Grundrecht oder aus welcher konkreten Verfassungsnorm das vermeintliche Recht des Jedermanns auf eine *„freie und gleichrangige Begegnung aller Menschen im öffentlichen Raum“* abgeleitet wird? Auf welche konkrete Verfassungsnorm wird eine dem Antrag des Gesetzesinitiators entsprechende Interpretation der *„Werteordnung des Grundgesetzes“* – welche vorliegend unübersehbar als generalisierendes Auffangargument genutzt (um nicht zu sagen missbraucht wird) – gestützt?

2.

„Ausgenommen sein soll davon „die Gesichtsverdeckung zum Schutz vor winterlicher Kälte sowie aus Anlass von Volksfesten und Faschingsfeiern.“

Auch diese Zweifelsregelung offenbart nur die juristische Inkonsequenz des geplanten Gesetzesvorhabens. So müssen sich die Befürworter die fast schon satirischen Fragen gefallen lassen, ob denn Vollverschleierungen zu Volksfesten oder Faschingsfeiern erlaubt seien oder ob eine Person, dessen Gesicht infolge der winterlichen Schutzkleidung ohnehin bedeckt sei (zulässig!), über diese Schutzkleidung einen Schleier ziehen dürfe? Zumal das Gesicht in einem solchen Fall ohnehin bedeckt ist, gibt es keinen nachvollziehbaren Grund in der Form (also in dem „wie“) der Bedeckung zu differenzieren.

Somit wäre zum Schutz vor winterlicher Kälte eine Vollverschleierung zulässig, womit das initiierte Gesetz temperatur- und jahreszeitenabhängig wäre.

3.

Ferner verkennen die Gesetzesinitiatoren, dass es kein (Grund-)Recht auf Kommunikation mit jedermann gibt, noch besteht eine Pflicht des Staates eine *„gleichwertige Begegnungssituation“* unter Androhung von Sanktionen zwanghaft herbeizuführen. Auch ist dem Grundgesetz der

Bundesrepublik ein „Recht der Öffentlichkeit auf Erkennung von Gesicht und Mimik“ unbekannt.

Leider schweigt die Gesetzesinitiative zu diesen und weiteren für die verfassungsrechtliche Rechtmäßigkeit des Gesetzesvorhabens maßgeblichen Punkten.

4.

„Eine unverhältnismäßige Beschränkung der Religionsfreiheit ist mit diesem Gesetz nicht verbunden.“

Dass der Gesetzesinitiator infolge seiner fehlerhaften Argumentation sowie infolge der Abwesenheit von konkreten – im Rahmen einer verfassungsrechtlichen Verhältnismäßigkeitsprüfung zu berücksichtigenden – Verfassungsgütern (konkrete Verfassungsnormen!), folglich auch nur zu einem fehlerhaften und verfassungsrechtlich nicht tragbaren Ergebnis kommen würde, war vorauszusehen.

Sollten die Gesetzesinitiatoren Interesse an einer intensiven und qualifizierten Auseinandersetzung zur Zulässigkeit des von initiierten Gesetzesvorhabens hegen, so wird ihnen das Studium des aus dem Jahr 2010 stammenden rechtswissenschaftlichen Gutachtens des wissenschaftlichen Dienstes des Bundestages (WD 3 – 3000 – 112/10) empfohlen, welches – entgegen der Meinung des Gesetzesinitiators – zu folgendem (Zwischen-)Ergebnis kommt:

„Das Tragen der Bruka im öffentlichen Raum wird von Art. 4 GG geschützt. Ein generelles Verbot der Burka im öffentlichen Raum verstößt gegen das Neutralitätsgebot des Grundgesetzes und lässt sich verfassungsrechtlich nicht rechtfertigen.“

– Ende der Stellungnahme –

– © AMJV - Ahmadiyya Muslim Juristenvereinigung –

Dipl.-Jur.
Naweed Ali Mansoor, LL.M. Eur.
Vorsitzender AMJV
Ahmadiyya Muslim Jamaat K.d.ö.R.
Genfer Str. 11, 60437 Frankfurt am Main

DIE LANDEsarBEITSGEMEINSCHAFT DER KOMMUNALEN FRAUENBEAUFTRAGTEN BADEN-WÜRTTEMBERG

Ministerium für Soziales und Integration
 Ministerialdirektor Prof. Dr. Hammann
 Postfach 103443
 70029 Stuttgart



Sprecherinnen:

- **Diana Bayer**
 Stadt Ulm
 Frauenstraße 19
 89073 Ulm
 Tel. 0731 161 10 60
d.bayer@ulm.de
- **Barbara Straub**
 Stadt Esslingen
 Rathausplatz 2
 73728 Esslingen
 Tel. 0711 35 12 29 93
barbara.straub@esslingen.de
- **Melitta Thies**
 Landkreis Böblingen
 Parkstraße 16
 71034 Böblingen
 Tel. 07031 663 12 22
m.thies@lrabb.de

10.10.2016

Gesetzentwurf zur Gesichtverschleierung (AfD)

Sehr geehrter Ministerialdirektor Hammann,

vielen Dank für das Angebot im Rahmen des Anhörungsverfahrens zum
 Gesetzentwurf zur Gesichtverschleierung (AfD) schriftlich Stellung zu
 nehmen.

Die Landesarbeitsgemeinschaft der kommunalen Frauen- und Gleichstellungs-
 beauftragten wird zum oben genannten Gesetzentwurf keine Stellungnahme
 abgeben, da es sich um keinen Gesetzentwurf der Landesregierung handelt.

Mit freundlichen Grüßen

Diana Bayer

Barbara Straub

Melitta Thies